

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 29. Juli

1968

Datum	Inhalt:	Seite
22. 7. 1968	Gesetz zur Änderung des Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern	235
22. 7. 1968	Drittes Gesetz zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz — 3. RBerG)	235
22. 7. 1968	Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes	243
22. 7. 1968	Gesetz über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften	246
22. 7. 1968	Gesetz zur Änderung des Gesetzes die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend	246
22. 7. 1968	Zweites Gesetz über die Übernahme einer Staatsbürgerschaft zu Gunsten der Gemeinde Oberammergau	247
22. 5. 1968	Schulordnung für die Fachschulen für Sozialpädagogik	247
6. 6. 1968	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung	249
11. 6. 1968	Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf	251
12. 6. 1968	Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen, der Blinden- und der Taubstummenlehrer (ZAVSoSch)	257
28. 6. 1968	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des gehobenen und mittleren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten	258
8. 7. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts für die Heilberufe	259
15. 7. 1968	Bekanntmachung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte in der ab 1. Juli 1968 geltenden Fassung	260
28. 6. 1968	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	261

Gesetz zur Änderung des Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern

Vom 22. Juli 1968

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 erhält folgende Fassung:

„Art. 135

Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle Volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Das Nähere bestimmt das Volksschulgesetz.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1968 in Kraft.

München, den 22. Juli 1968

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Drittes Gesetz zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz - 3. RBerG)

Vom 22. Juli 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Rechtsvorschriften des ehemaligen Reichsrechts oder des ehemaligen Rechts des Vereinigten Wirtschaftsgebietes treten, soweit sie als Landesrecht fortgelten, am 1. August 1968 außer Kraft, wenn sie nicht in die Anlage zu diesem Gesetz (Sammlung) aufgenommen sind. Das gleiche gilt für nicht aufgenommene Teile solcher Vorschriften.

Art. 2

Die Staatsregierung wird beauftragt, die in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften und Vorschriftenteile im Sinne des Art. 1 in der für gültig erachteten Fassung nach dem Stand vom 1. August 1968 in einem Ergänzungsband zur „Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts“ bekanntzumachen. Dabei sind die Unterschriften sowie die Einlei-

tungs- und Schlussformeln wegzulassen, soweit diese nicht auf eine ermächtigende oder veranlassende Vorschrift hinweisen; die Rechtschreibung ist den heutigen Regeln anzupassen. Ferner sind anstelle des Reiches und des Vereinigten Wirtschaftsgebietes entsprechend den staatsrechtlichen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland der Bund oder der Freistaat Bayern, anstelle der Behörden und der sonstigen Einrichtungen des Reiches und des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die nunmehr sachlich zuständigen Stellen zu setzen.

Art. 3

Durch die Aufnahme von Verordnungen in die Sammlung wird die Befugnis der Staatsregierung und der Staatsministerien zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen auf Grund bestehender Ermächtigungen nicht berührt.

Art. 4

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1968 in Kraft.
- (2) Es findet keine Anwendung auf

1. Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften;
2. Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;
3. Rechtsvorschriften, soweit sie die Errichtung, Zuständigkeit, Gliederung und Aufhebung von Behörden und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die Gebiets-einteilung regeln;
4. Rechtsvorschriften, die in der Sammlung im Sinne des Art. 2 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 233), in einer der Amtsblattsammlungen im Sinne der Anlage 2 zur Amtsblatt-Bereinigungsverordnung vom 2. September 1957 (GVBl. S. 298), in der Anlage 3 der Amtsblatt-Bereinigungsverordnung oder in einer der den Amtsblattsammlungen vorangestellten Übersichten als fortgeltend erfaßt sind.

München, den 22. Juli 1968

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Anlage

Sammlung des bayerischen Landesrechts nach Art. 1 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes

Bayerisches Staatsministerium des Innern

1. Die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1, 5, 6, 7 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „für das ganze Reich“, 7 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 1 und 2, 9, 11, 12 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme der Worte „vorbehaltlich der Bestimmung des § 18“, 13 bis 17, 19, 20, 21 Abs. 1 und Abs. 3, 22, 23 mit Ausnahme der Worte „und der Beschwerdeweg“, 23a, 25 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in der Überschrift die Worte „und Grundsteuer“ entfallen, § 26 mit Ausnahme der Worte „zur Überleitung des Naturschutzwesens auf das Reich und“ sowie „und Ergänzung“ und § 27 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821); vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821);
 - a) das Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191);
 - b) der § 31 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986);
 - c) das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001);
 - d) das Dritte Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36);
 - e) die Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209);
 - f) der § 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323);
2. die §§ 1 unter Beschränkung auf die für Bayern einschlägigen Bestimmungen, 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 mit Ausnahme der Worte „der im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten besonderen und“, Abs. 5 mit Ausnahme der Worte „den im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten besonderen und“, Abs. 7, §§ 5, 6, 7 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 bis Abs. 5, 8 Abs. 1 und Abs. 3, 9 mit Ausnahme von Satz 1 in Abs. 5, 10, 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, 13 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 mit Ausnahme des Wortes „endgültig“, Abs. 3 und Abs. 4 mit Ausnahme der Worte „und des § 8 Abs. 2 dieser Verordnung“, 14, 15, 16, 17 Abs. 1 bis Abs. 3, 21 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275);
 - a) die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184);
 - b) die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481);
 - c) die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 21. März 1950 (BayBS I S. 209);
 - d) die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233);
 - e) der Art. 48 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148);
 - f) die §§ 4 und 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323);
 3. die §§ 51 bis 57 und 59 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146);
 - a) der Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 324);
 4. die §§ 1, 2 mit Ausnahme der Worte „das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 367) und“ sowie „in der Fassung des Gesetzes gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 (RGBl. S. 2145)“ und § 3 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „und Ergänzung“ sowie „oder Ergänzung-“ des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480);
 5. die §§ 1 bis 7, 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 9 bis 11 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955);
 - a) die Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 31. Januar 1944 (RGBl. I S. 60);
 6. der § 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Worte „mit Zustimmung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“, Nr. 3, die §§ 2 bis 5, 8 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „die Sächsische Landeslotterie“ und Abs. 2 und § 9 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283);
 7. die §§ 1 bis 3, 5, 6 Abs. 1, 2, 4 mit Ausnahme der Worte „und des Reichswirtschaftsgerichts“ und Abs. 5, § 7 mit Ausnahme der Worte „und beim Reichswirtschaftsgerichte“ sowie „und des Reichs-

- wirtschaftsgerichts“, §§ 9, 10, 12, 17a, 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 19 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941);
- a) die Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 8. Januar 1924 (RGBl. I S. 23);
- b) der Art. I der Verordnung zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder vom 29. März 1924 (RGBl. I S. 381);
8. der § 1 mit Ausnahme der Worte „und das Reichswirtschaftsgericht“ in Satz 1 und die §§ 2 bis 10, 12 bis 16, 18 bis 41 und 48 der Verordnung, betreffend das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 15. September 1920 (RGBl. S. 1647);
- a) der Art. III der Verordnung zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder vom 29. März 1924 (RGBl. I S. 381);
9. die §§ 1, 2, 4 Satz 1 und 14 mit Ausnahme des Wortes „3“ des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61);
- a) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383);
10. die §§ 1, 2, 11, 12 Nr. 1 mit Ausnahme der Worte „und das Unternehmen ‚Reichsautobahnen‘“, Nrn. 2, 6 und 7, §§ 13, 14, 15 mit Ausnahme der Worte „Zigeuner oder“ in Abs. 2 Nr. 3, §§ 16, 17, 18 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7, §§ 19 Abs. 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Worte „oder des Unternehmens ‚Reichsautobahnen‘“ sowie „oder dem Unternehmen ‚Reichsautobahnen‘“, Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „3 bis 5“ und „für die in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Personen von dem Stellvertreter des Führers oder der von diesem bestimmten Stelle“, 20 mit Ausnahme der Worte „bei den im § 19 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Personen der Stellvertreter des Führers oder die von diesem bestimmte Stelle“, 21, 23 mit Ausnahme des Wortes „entschädigungslos“ in Abs. 2, 25, 26, 27 Abs. 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Worte „oder Ergänzung“ und „§ 24 Abs. 4“, Abs. 2, 31 mit Ausnahme der Worte „und Ergänzung“ und 33 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265);
11. die §§ 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „Preußen und“ sowie „(in Berlin der Polizeipräsident), in Sachsen der Kreishauptmann, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland und im übrigen die oberste Landesbehörde“, Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen“, ferner „in Preußen der Landrat“, 3, 4, 20, 21, 22 Abs. 2, 23, 24, 25 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, 27, 28, 30 bis 33, 35 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „den Handel“, Abs. 2 und Anlagen I und II der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270);
- a) die Dritte Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 31. März 1939 (RGBl. I S. 656);
- b) die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 10. September 1951 (BayBS I S. 440);
- c) der § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 24. Februar 1964 (GVBl. S. 50);
12. der § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „sowie die deutschen Staatsangehörigen an Bord deutscher Schiffe“, und Abs. 2, der § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 mit Ausnahme der Worte „Dienststellen der Wehrmacht und andere“, Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme der Worte „außerhalb dieser Zuständigkeitsbereiche“ und „im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft“ und Satz 4, Abs. 4 mit Ausnahme der Worte „und 3“, der § 2a Buchstabe a mit Ausnahme der Worte „außerhalb der Wehrmacht“, die §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „von den mit wehrwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Bedarfsstellen der Wehrmacht und“ sowie „außerhalb der Wehrmacht“, 5 bis 14, 15 Abs. 1, 16 bis 18, 19 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „selbst oder auf Grund von Forderungen des Oberkommandos der Kriegsmarine“ in Satz 1, Abs. 2 und 3, die §§ 20, 21, 22 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 und 4, die §§ 23, 24 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „mit Ausnahme der Gebietskörperschaften“, Abs. 3 mit Ausnahme der Worte „und 2“ in Satz 3, 25 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a, Abs. 3 und 4, 26a, 27 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „3a, 3b“ in Satz 1, Abs. 4, 27a, 27b, 28, 29 Abs. 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Worte „Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen, Staatssekretäre, Reichsstatthalter“ und „Führer des Reichsarbeitsdienstes“, Nr. 2 mit Ausnahme der Worte „Führer im Reichsarbeitsdienst vom Feldmeister aufwärts“, Nrn. 3 und 4, Nr. 5 mit Ausnahme der Worte „das Unternehmen Reichsautobahnen und“ sowie „dem Oberkommando der Wehrmacht und“, Nrn. 6 bis 8, Abs. 2 und Abs. 3, 33 Nr. 1 mit Ausnahme der Worte „und Ergänzung“ und „im Einvernehmen mit den genannten anderen Stellen, soweit diese beteiligt sind“, § 34, § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645 berichtigt S. 1868);
- a) der § 5 des Dritten Änderungsgesetzes zum Landesstraf- und Verordnungs-gesetz vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323);
13. der § 1 Abs. 1, der § 2 mit Ausnahme der Worte „des § 26 Abs. 2“ sowie „im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat“, der § 3 Nr. 1 unter Beschränkung auf die für Bayern einschlägige Bestimmung und Nr. 3 mit Ausnahme der Worte „in Bremen der Landherr“, der § 4 Abs. 1 unter Beschränkung auf die für Bayern einschlägige Bestimmung, der § 5 Abs. 1 Buchstabe a, Buchstabe b mit Ausnahme des Wortes „Ernährungsämter“, Buchstabe c mit Ausnahme des Wortes „Wirtschaftsämter“, Abs. 2 Buchstabe a, Buchstabe b mit Ausnahme der Worte „im Protektorat Böhmen und Mähren dem Reichsprotektor“, Buchstabe c mit Ausnahme der Worte „den Reichsstatthaltern“ und „Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten am Sitz von Wehrkreiskommandos (Bezirkswirtschaftsämter — im Falle des § 11 Bezirkswirtschaftsämter oder Forst- und Holzwirtschaftsämter) und dem Regierungspräsident in Düsseldorf (Bezirkswirtschaftsamt), im Protektorat Böhmen und Mähren dem Reichsprotektor“, die §§ 6 und 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz — Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte — vom 23. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2075);
14. die §§ 1, 3 bis 6, 7 mit Ausnahme der Worte „und 3“ sowie „auch in diesem Fall unter Ausschluß des Rechtswegs“, 8 mit Ausnahme der Worte „oder 3“ der Zweiten Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz vom 31. März 1941 (RGBl. I S. 180);
15. die Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 sowie die folgenden Teile der Liste der Bedarfsstellen und Leistungen: Zu § 5: die Nr. 1 Spalte 2 mit

Ausnahme des Klammerzusatzes und Spalte 3 sowie die Nr. 5 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „und die gleichstarken beweglichen Kräfte der Luftschutzpolizei“ und Spalte 3; zu § 6: die Nr. 1 Spalte 2 mit Ausnahme des Klammerzusatzes und Spalte 3 sowie die Nr. 4 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „und die gleichstarken beweglichen Kräfte der Luftschutzpolizei“ und Spalte 3; zu § 7: die Nr. 1 Spalte 2 mit Ausnahme des Klammerzusatzes und Spalte 3 sowie die Nr. 2 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „des Reichsarbeitsdienstes und des Zollgrenzschutzes im Dienst“ und Spalte 3; zu § 8: die Nr. 1 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „und die staatlichen Polizeiverwalter“ und des Klammerzusatzes und Spalte 3 mit Ausnahme der Worte „im Rahmen der vom Landesernährungsamt (im Protektorat Böhmen und Mähren vom Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren) für die Bewirtschaftung gegebenen Richtlinien“ sowie die Nr. 3 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „und die gleichstarken beweglichen Kräfte der Luftschutzpolizei“ und Spalte 3; zu § 9: die Nr. 1 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „und die staatlichen Polizeiverwalter“ und des Klammerzusatzes und Spalte 3 mit Ausnahme der Worte „im Rahmen der vom Landeswirtschaftsamt (im Protektorat Böhmen und Mähren vom Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren) für die Bewirtschaftung gegebenen Richtlinien“ sowie die Nr. 4 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „und die gleichstarken beweglichen Kräfte der Luftschutzpolizei“ und Spalte 3; zu § 10: die Nr. 1 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „und die staatlichen Polizeiverwalter“ und des Klammerzusatzes und Spalte 3, die Nr. 4 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „und die gleichstarken beweglichen Kräfte der Luftschutzpolizei“ und Spalte 3 sowie die Sammelbemerkung zu den Nummern 1 bis 5; zu § 11: die Nr. 1 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „und die staatlichen Polizeiverwalter“ und des Klammerzusatzes und Spalte 3 sowie die Nr. 3 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „und die gleichstarken beweglichen Kräfte der Luftschutzpolizei“ und Spalte 3; zu § 12: die Nr. 1 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „und die staatlichen Polizeiverwalter“ und des Klammerzusatzes und Spalte 3 sowie die Nr. 3 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „des Reichsarbeitsdienstes und des Zollgrenzschutzes im Dienst“ und Spalte 3; zu § 13: die Nr. 1 Spalte 2 mit Ausnahme des Klammerzusatzes und Spalte 3 sowie die Nr. 2 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „des Reichsarbeitsdienstes und des Zollgrenzschutzes im Dienst“ und Spalte 3; zu § 14: die Nr. 1 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „Reichsstatthalter“ und „bei denen Landeswirtschaftsämter errichtet sind, und der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin (Landeswirtschaftsamt) mit der Maßgabe, daß sie die Ausübung ihrer Befugnisse im Einzelfall einer Gauwirtschaftskammer oder Wirtschaftskammer übertragen können“ und Spalte 3 sowie die Nr. 2 Buchstabe a mit Ausnahme der Worte „außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren“ ferner „und die staatlichen Polizeiverwalter“ und Spalte 3 mit Ausnahme der Worte „und zwar im Einvernehmen mit den Gauwirtschaftskammern oder Wirtschaftskammern, in Notfällen unter nachträglicher Einholung der Zustimmung“; zu § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4: die Nr. 1 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „Reichsstatthalter“ und „— Bevollmächtigte für den Nahverkehr —“ und Spalte 3 mit Ausnahme der Worte „bei Inanspruchnahme zur Verfügung mit Einverständnis der für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen“ sowie die Nr. 2 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „und die staatlichen Polizeiverwalter“ und Spalte 3 mit Ausnahme der Worte „soweit sie der Bedarfsstelle durch die für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen zugewiesen sind“; zu § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 4: die Nr. 1 Spalte 2 mit Aus-

nahme der Worte „Reichsmittelbehörden“ und „— Wasserstraßenbevollmächtigte — sowie die Wasserstraßenämter“ und Spalte 3 sowie die Nr. 2 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „Reichsmittelbehörden“ und „— Seeschiffahrtsbevollmächtigte —“ und Spalte 3; zu § 15 Abs. 1 Nr. 5: die Nr. 1 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „Reichsstatthalter“ ferner „der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin“ ferner „bei denen Landeswirtschaftsämter, Landesernährungsämter, Forst- und Landwirtschaftsämter errichtet sind“ sowie des Klammerzusatzes und Spalte 3; zu § 16: die Nr. 1 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „Reichsstatthalter“ ferner „— Bevollmächtigte für den Nahverkehr —“ sowie „— Fahrbereitschaftsleiter —“ und Spalte 3, die Nr. 2 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „Reichsmittelbehörden“ und „— Wasserstraßenbevollmächtigte — sowie die Wasserstraßenämter“ und Spalte 3, die Nr. 3 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „Reichsmittelbehörden“ und „— Seeschiffahrtsbevollmächtigte —“ und Spalte 3 sowie die Nr. 4 Spalte 2 mit Ausnahme der Worte „und die staatlichen Polizeiverwalter“ und Spalte 3 mit Ausnahme der Worte „soweit sie nicht von den Wasserstraßenbevollmächtigten für andere Zwecke vorgesehen sind“; zu § 17: die Spalten 2 und 3 der Bekanntmachung der Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz berechtigt sind, vom 11. Januar 1944 (RGBl. I S. 13);

16. die §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „des Reiches, der Länder“, Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „auf die im § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Zuschläge“, 3 bis 5, 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „bei Reichssteuern“ und „Länder“, 10 Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „des Reiches, der Länder“, 11, 12 mit Ausnahme der Worte „Das Reich, die Länder“, des Steuersäumnisgesetzes (StSäumG) vom 24. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1271);
 - a) der § 10 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGbl. S. 69);
17. die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 435);
 - a) die Verordnung zur Änderung der Rücklagenverordnung vom 24. Januar 1963 (GVBl. S. 1);
 - b) die Verordnung zur Änderung der Rücklagenverordnung vom 14. September 1965 (GVBl. S. 287);
18. die §§ 1 bis 4, 5 Abs. 1 und Abs. 2, 6, 7 mit Ausnahme der Worte „und im ablaufenden Rechnungsjahr nach dem Stand des 31. Dezember dieses Rechnungsjahres“ in Nr. 4, 8, 9 mit Ausnahme der Worte „oder der Haushaltsfehlbedarf nach Möglichkeit vermindert“ in Abs. 1, 10 bis 33 Abs. 2, 33 Abs. 3 mit Ausnahme der Worte „oder des Stadtkämmerers“, 34, 35 mit Ausnahme der Worte „oder des von ihm ermächtigten Beigeordneten“ und „oder der von ihm ermächtigte Beigeordnete“ in Abs. 3, 36 bis 46, 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 48 bis 51 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHV) vom 4. September 1937 (RGBl. I S. 921);
 - a) die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHV), der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRV), der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern (HKRV) und der Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Gemeinden und Bezirke (NHGV-Bez.) vom 21. September 1960 (GVBl. S. 223);

19. die §§ 1 bis 7, 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 9 bis 24, 25 Abs. 2, 26 bis 70, 71 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3, 72 bis 97 und 100 sowie die Anlagen 1 bis 4 und 6 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRV) vom 2. November 1938 (RGBl. I S. 1583);
- a) die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHV), der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRV), der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern (HKRV) und der Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Gemeinden und Bezirke (NHGV-GBez.) vom 21. September 1960 (GVBl. S. 223);
- b) die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRV) vom 3. Juli 1962 (GVBl. S. 108);
20. die §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4, der § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3, der § 4 Abs. 1, die §§ 6 bis 28 und die Anlagen 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1650);
21. die §§ 1, 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1, 3 mit Ausnahme der Worte „und Rassen-“ in Abs. 1 Nr. I Buchstabe b, 4, 6, 7, 10 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „und Ergänzung“ und 11 Satz 1 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531);
22. der § 1 Abs. 1 und Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern“, der § 2 Abs. 1 unter Beschränkung auf die für Bayern einschlägige Bestimmung, der § 3 Absätze 1 bis 3, der § 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 mit Ausnahme der Worte „Lebensmittel- und“, Abs. 4 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „das wertvolle Erbgut in unserem Volke zu pflegen und hierauf insbesondere bei der Eheberatung zu achten“, Abs. 5 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „und Rassenpflege“ sowie „im engen Einvernehmen mit den die gleichen Ziele verfolgenden Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ und Satz 2, Absätze 6 bis 8, Abs. 9 Satz 2, Absätze 12 bis 14, die §§ 5, 6 mit Ausnahme der Worte „und Rassen-“, 7 Abs. 2, 8, 10 und 11, 12 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 Halbsatz 1 und Nr. 4, die §§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, 15, 16, 18 und 19, 20 Abs. 1 und Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „nach Anhören der obersten Landesbehörde“ und der § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177);
23. der § 1 mit Ausnahme der Worte „und Rassen-“ in Nr. 4, die §§ 2, 3, 4 Absätze 1 bis 3, die §§ 5, 6 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „und Rassen-“ und Abs. 2, 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „gegen eine angemessene Vergütung“, 8 Satz 1, 9, 10, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 und Abs. 3, 13 Abs. 2 Satz 1, 14 Satz 1 und Satz 3, 15 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, 16, 17, 19 bis 22, 23 Satz 1 und Satz 3, 24, 26 bis 28, 30 Abs. 2, 31 und 32 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung — Allgemeiner Teil) vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215);
24. die §§ 1 Abs. 1 bis 3, 2, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, 7 Abs. 1 Satz 1, 13, 16 Sätze 1 bis 3, 17 Abs. 1, 18 bis 22, 23 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1, Satz 2 mit Ausnahme der Worte „— bei Domänenbesichtigungen der zuständigen Behörde —“, Satz 3 und Satz 4 und Abs. 8, 24 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 mit Ausnahme der Worte „Wasser- versorgung und der Beseitigung der Abfallstoffe“ und „28 bis 30 dieser Dienstordnung“, 26, 27, 40, 42, 44 bis 46, 47 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit Ausnahme der Worte „der Krankenhausapothekenbetrieb“ sowie Abs. 4 bis 7, 49, 50 Abs. 1 und Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 — Reichsgesetzblatt S. 685“, 51 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „und sich in den Dienst einer aufbauenden Bevölkerungspolitik stellen“ sowie Satz 2 mit Ausnahme der Worte „die Familiengründung zu fördern suchen und“, 52 Abs. 1 Satz 3 mit Ausnahme der Worte „und Rassenreinheit“ sowie „und die dem Amtsarzt zufallenden Aufgaben des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erfüllen“, ferner Abs. 2 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 mit Ausnahme des Klammerzusatzes, Satz 3 mit Ausnahme der Worte „und dem Willen der Reichsführung entsprechen“, Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „im Benehmen mit dem Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst“, 55, 56, 58 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „und Rassen-“ und Satz 2, 59 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Satz 5, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 7, 60, 64, 65, 66 Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „und Wehrhaftmachung des Volkes“ sowie „des nationalsozialistischen Staates“ und Satz 2, Abs. 2 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „der nationalsozialistischen Bewegung“ und Satz 2, Abs. 3, 67 mit Ausnahme der Worte „der nationalsozialistischen Bewegung“ in Satz 1, 69, 70 Abs. 1 und Abs. 2, 71, 72 mit Ausnahme der Worte „nach Möglichkeit überall eingerichtet“ in Satz 1, 73 Abs. 1, 74, 75 Abs. 1 und 3, 76, 77 mit Ausnahme der Worte „und § 3 der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vom 26. Juni 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 519)“, 79, 80, 81 Abs. 1 und Abs. 2 und § 82 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327 berichtet S. 435);
25. die §§ 1, 2 Abs. 1, 3, 14 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 mit Ausnahme der Worte „in Preußen der Provinzialverband, im Saarland das Reich“, Sätze 3 und 4, Satz 5 mit Ausnahme der Worte „mit Zustimmung des Reichsministers des Innern in Preußen durch Provinzialsatzung, in den anderen Ländern“ und „in letzterem Fall unter gleichzeitiger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen“, § 14 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Satz 2 mit Ausnahme der Worte „nach Anhörung der Reichshebammenschaft“ und „Provinzialsatzung oder Landes-“ und Satz 3, §§ 15 bis 17, 18 Halbsatz 1, 19, 25 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „und Ergänzung“ sowie „und 24“, Satz 2 mit Ausnahme der Worte „4, 6 bis“ und „23 und 24“, 27 Abs. 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893);
26. die §§ 10 Satz 1 und Satz 2 mit Ausnahme der Worte „der Reichshebammenschaft“ und 11 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 (RGBl. I S. 1764);
27. die § 1 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „den Landes-, Gau- und Provinzial-“ und Satz 2, 9, 13 bis 21, 22 mit Ausnahme der Worte „und Rassen-“ in Satz 1, 23 und 24 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen) vom 16. September 1941 (RGBl. I S. 561);
28. der § 2 Satz 1 und der § 4 der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 20. August 1942 (RGBl. I S. 531);
29. die §§ 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „Landes-, Gau- und Provinzial-“ und Abs. 3 mit Ausnahme der Worte „den Ausbildungsgang und die Wochenpflegeprüfung“, 5 Abs. 1 und 3 und § 11 Abs. 1 der

- Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPfl VO) vom 7. Februar 1943 (RGBl. I S. 87);
30. die §§ 1 bis 5, 7 bis 9, 10 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „und Ergänzung“ und der § 11 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380);
31. die §§ 1, 2 und 3 Absätze 1 und 2, Abs. 3 unter Beschränkung auf die für Bayern einschlägige Bestimmung, die §§ 4 bis 13 und § 15 sowie die Anlage zu § 3 Abs. 1 und die Anlage zu § 11 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000);
- a) die Zweite Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 242);
32. die §§ 30 bis 32 und 33 Halbsatz 1 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289 berichtigt 1941 S. 9);
33. die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 1, §§ 5 bis 11 Abs. 1 nebst Muster I und Anlage der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 11. Juni 1942 (RGBl. I S. 397);
34. der § 16 Abs. 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Worte „Preußen“, ferner „und Sachsen“ sowie „(in Berlin der Polizeipräsident)“ und Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die für die Veterinärpolizei zuständige Polizeibehörde, im übrigen“ der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 23. Februar 1939 (RGBl. I S. 332);
35. die §§ 1 bis 5, 6 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „auf Vorschlag der zuständigen Reichs- oder obersten Landesbehörden“, §§ 7, 8, 9 mit Ausnahme der Worte „oder von einer Landesregierung“ in Abs. 3 Nr. 3, §§ 10, 11, 12 mit Ausnahme der Worte „und, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, der Reichsnährstand“, §§ 13, 14 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „und Ergänzung“, § 15 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „des § 2 Nr. 8 und 11 und“ sowie § 15 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987);
- a) die Verordnung zur Ergänzung des Tierschutzgesetzes vom 23. Mai 1938 (RGBl. I S. 598);
- b) § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungssetzungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323);
36. die §§ 1 bis 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 20. Juni 1934 (RGBl. I S. 516);
37. die §§ 1 Abs. 1 und Abs. 3 mit Ausnahme der Worte „(§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, RGBl. S. 547)“, § 2 mit Ausnahme der Worte „die Landesregierungen oder“, §§ 3 und 4 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 203);
38. die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (RGBl. I S. 13);
- a) die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 13. November 1936 (RGBl. I S. 941);
39. der § 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz) vom 10. Februar 1937 (RGBl. I S. 188);
40. die §§ 1 bis 3, 4 mit Ausnahme der Worte „und den Zielen der Staatsführung in Abs. 1“, 5, 6, 8 bis 11, 12 Satz 1, 13 bis 15, 17, 18, 19 Abs. 2, 20 bis 25, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1, Abs. 2 Halbsatz 1 und Abs. 3, 28 bis 32, 33 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, 34 Satz 1, 35 bis 74, 75 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 76 bis 86, 87 Abs. 1, 88, 89 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 mit Ausnahme der Worte „nichtendgültigen (Abs. 2 Satz 2) und die“, 90 bis 92, 95 mit Ausnahme der Worte „und die Zwangsvollstreckung“ ferner „und 93“ in Abs. 4, 96, 97, 102, 103, 104 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 105 bis 110, 111 mit Ausnahme der Worte „den Zielen der Staatsführung“ in Abs. 1, 112 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe a) mit Ausnahme der Worte „in Preußen und“ sowie Abs. 3 Buchstabe d) mit Ausnahme der Worte „und im Saarlande“, 113 bis 117, 118 mit Ausnahme der Worte „und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten von dem Reichsnährstand“, 119 bis 123, 124 mit Ausnahme der Worte „oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen“, 125 bis 129, 130 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3, 132, 143 bis 156, 157 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 158 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, 159 bis 163, 164 Sätze 1 und 2, 165 bis 167, 169 bis 175, 176 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 177 bis 184, 185 mit Ausnahme der Worte „bis zum Inkrafttreten eines Reichspolizeirechtes“, 186 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „Bis zum Inkrafttreten eines Reichskommunalabgabengesetzes“, 187 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „Einspruch in den §§ 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95“ sowie „13, 14, 19“ ferner „75, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95, 98, 100, 131, 137, 168, 174, 175“, und Abs. 2, 189, 190, 192 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933);
- a) der § 2 der Verordnung über die Einführung wasserverbandrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland, in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebieten und im Reichsgau Sudetenland vom 23. Juli 1942 (RGBl. I S. 500);

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

41. die Nrn. 1 bis 10 und 11 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 (RGBl. I S. 797);
42. die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, §§ 5, 7 und 8 mit Ausnahme der Worte „und Ergänzung“ des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985);
43. die Nrn. 1, 2 und 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21. Juli 1939 (RGBl. I S. 1326);

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

44. die Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 406) mit Ausnahme des Satzes 2 in § 2 Nr. 1;
45. die Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent vom 31. Januar 1936 (RGBl. I S. 57);
46. die §§ 1 bis 34 Nr. 1, 35, 38 und 39 mit Ausnahme der Worte „und Ergänzung“ der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285);
- a) das Gesetz über die Wiedereinführung der Verzinsung hinterlegter Gelder vom 29. Oktober 1956 (BayBS III S. 148);
47. die §§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 (RGBl. I S. 296);
48. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 24. November 1939 (RGBl. I S. 2300);

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

49. die §§ 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „sowie gegen einen Soldaten“, Abs. 2 und Abs. 3, 2 bis 7, 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 5, 9 bis 13, 14 mit Ausnahme der Worte „Reichsbank sowie die“, 16 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461);
50. die Abschnitte A Nr. 1, Nr. 2 mit Ausnahme der Worte „Soldaten sowie“ und „für die Rückgriffshaftung der Soldaten des Gesetzes über die Rückgriffshaftung vom 7. April 1937 (RGBl. I S. 443), und“ sowie die Nrn. 3 bis 5, B zu §§ 1 bis 12 der Durchführungsordnung zum Erstattungsgesetz vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 723);
51. die §§ 1 Abs. 1, 2, 3 mit Ausnahme der Worte „oder Sozialversicherungs-“, 4 Abs. 1, 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674);
52. der § 1 Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „den Ländern und“ in Halbsatz 1 und „die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben dem Reich“ in Halbsatz 2, Satz 2, der § 2 mit Ausnahme der Worte „die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben dem Reiche“ in Abs. 1 Satz 1, und die §§ 11 und 14 Satz 1 des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 252);
53. die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 bis Abs. 3, 4 bis 8 und 10 Abs. 1 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113);
54. die §§ 1 bis 5, 6 Abs. 1 und Abs. 2, 8 der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116);
- a) die Verordnung zur Neufassung des § 3 der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 28. Februar 1955 (BayBS III S. 430);
- b) die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 8. August 1967 (GVBl. S. 412);
55. der § 1 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit Ausnahme der Worte „oder in der Hand des Erwerbers und seines Ehegatten oder seiner Kinder“ in Nr. 1, Abs. 4 und 5, der § 2 mit Ausnahme der Nr. 2 in Abs. 2, die §§ 3, 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 Buchst. b, Nr. 5 mit Ausnahme der Worte „die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei“, Nrn. 6 und 7 und Abs. 2, die §§ 5 bis 7, 8 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, die §§ 9 bis 12, der § 13 Abs. 1 und 2, die §§ 14 und 15 mit Ausnahme der Worte „von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder“ in Nr. 5, die §§ 16 und 17 und § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585);
- a) der § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zur Erbschaftssteuer und zur Grunderwerbsteuer vom 4. April 1943 (RGBl. I S. 177);
- b) der Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuerrechts vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 201);
56. die §§ 1 Abs. 1 bis 3 Halbsatz 1, 2 mit Ausnahme der Worte „und Erbpachtrechte“ in Abs. 2 Nr. 1, die §§ 3, 4 mit Ausnahme des Wortes „Erbpachtrechts“ in Abs. 1 Nr. 2, die §§ 5 bis 8, 9 mit Ausnahme der Worte „eines Erbpachtrechts“ in Abs. 1, § 10 mit Ausnahme der Worte „der nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erworben wird“ in Abs. 1 Satz 1 und die §§ 11 bis 13 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz (GrEStDV) vom 30. März 1940 (RGBl. I S. 595);
57. die Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 475);
58. der § 29 Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „Stempelabgaben“ und des „Reichs“ und Abs. 2 mit Ausnahme des Wortes „Stempel-“ sowie § 32 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429);
- a) Art. II Nrn. 5 und 6 des Gesetzes, betreffend Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919, vom 7. Juni 1923 (RGBl. I S. 364);
59. der § 8 mit Ausnahme des Wortes „Stempel-“ des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl. I S. 1);
60. die §§ 20 und 23 im Kapitel II des Vierten Teiles und § 1 Abs. 1 und § 2 im Kapitel VIII des Fünftens Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537);
61. der Art. 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937 (RGBl. 1937 I S. 17);
62. der § 4 Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „und Grundstückszubehör“ sowie „oder Gebühren“ des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (RGBl. I S. 122);
63. der § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „§ 14 der Verordnung vom 10. März 1937 über die Befreiung von Steuern, Gebühren und Gerichtskosten“ und § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 27. Januar 1938 (RGBl. I S. 107);
64. die §§ 34 und 35 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) jeweils mit Ausnahme der Worte „des Reichs“;
65. die §§ 49, 52 und 54 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 19. Juli 1940 (RGBl. I S. 1027);
66. der § 9 Abs. 4 mit Ausnahme der Worte „und Gerichtsgebühren“ und der § 20 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451);
67. die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „— Art. 87 Satz 1 der Reichsverfassung —“, die §§ 4 bis 15, 17, 18, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2, 21 Abs. 1 und Abs. 4, 22 bis 28, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, 30a bis 32, 33 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 mit Ausnahme der Worte „der Länder und“ in Satz 2, 34 bis 36, 36a Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „unbeschadet der Bestimmung in § 16 Abs. 3 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927“ in Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3, 36b bis 38, 40 bis 45b, 45c Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 2, 45d, 46, 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 bis 6, 48 bis 52, 54 bis 64a, 65 Abs. 1, Abs. 2 mit Ausnahme des Klammerzusatzes in Satz 1, und Abs. 3, 66, 67 mit Ausnahme der Worte „oder zur Selbstbewirtschaftung überwiesene (§ 16)“ in Abs. 2, 68 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, 69, 70 Abs. 1 und Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, 71 bis 78, 79 Abs. 1, 80 bis 86, 110 bis 117 und 127a der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezem-

- ber 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1930 (RGBl. II S. 693 berichtigt S. 960);
- a) das Gesetz über die zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung und die zehnte Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1933 (RGBl. II S. 1007);
- b) der Art. III des Gesetzes über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (RGBl. II S. 209);
- c) die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II S. 195);
- d) das Gesetz über die fünfte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 30. April 1938 (RGBl. II S. 145);
- e) der § 43 Satz 2 des Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz RHG) vom 6. Oktober 1951 (BayBS III S. 528);
- f) der Art 42 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101);
- g) das Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 103);
68. die §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 1 und § 12 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (RGBl. II S. 209);
69. die §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen“ und Abs. 3, 10 Abs. 1, 13, 14, 15 Abs. 2 und Abs. 4, 16, 17 Abs. 1 mit Ausnahme der Worte „mit Genehmigung oder auf Anordnung des Reichsministers der Finanzen“ und „(§ 41)“, Abs. 2 und Abs. 3 mit Ausnahme der Worte „nach § 9 Satz 2“, 18 Abs. 1 und Abs. 2, 19, 20 Abs. 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 21 Satz 1, 22, 23 Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „soweit es sich um Fälle von erheblicher sachlicher oder finanzieller Bedeutung handelt“, Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2, 24 Abs. 1, 25 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, 26 bis 29, 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3, 34, 35, 36 mit Ausnahme der Worte „in den Ländern“, 37, 38, 39 Abs. 1, 40, 49 und § 56 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II S. 195);
70. die §§ 1 bis 4, 5 Abs. 1 und Abs. 5, §§ 6, 7 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 und Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 10 Satz 1 mit Ausnahme der Worte „und Ergänzung“ des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235);
71. der § 1 mit Ausnahme der Worte „das Reich und“ in Nr. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Halbsatz 1, Nr. 4 mit Ausnahme der Worte „staatlichen und“, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 8, Abs. 4 Sätze 1 bis 3, §§ 3 bis 6, 7 Abs. 1 und Abs. 2 mit Ausnahme der Worte „oder in Preußen der Aufsicht des Oberpräsidenten“, 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 mit Ausnahme der Worte „oder von diesem“, Nr. 4 und Nr. 5 und Abs. 3, 9 Abs. 1, 10, 11 Nr. 1, Nr. 2 mit Ausnahme der Worte „oder von diesem“ ferner „hinsichtlich der gemeinsam unterhaltenen Betriebe auch“, Nr. 4 und Nr. 6, 12 Abs. 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Worte „oder von diesem“, Nr. 2 und Nr. 3 und Abs. 2, 13 bis 15 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (RGBl. I S. 180);
- a) die Dritte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 7. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1432);
- b) die Vierte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 29. August 1936 (RGBl. I S. 715);
- c) die Fünfte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 19. Januar 1937 (RGBl. I S. 98);
72. das Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937 (RGBl. I S. 1257);

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

73. der Abschnitt I §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 Satz 2 mit Ausnahme der Worte „93 bis 95a und 97“ sowie der Abschnitt III § 11 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363);

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

74. die §§ 1, 2, 3 Satz 1, § 4 Sätze 1 und 2, §§ 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Hufbeschlag vom 20. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 3);
- a) der § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323);
75. die §§ 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Buchstaben b) und c), 2, 4, 5 mit Ausnahme der Worte „und Ergänzung“ sowie 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795);
- a) der § 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 69 über den Geschäftsbereich und die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. Juni 1946 (BayBS IV S. 305);
- b) der § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323);
76. die §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, die §§ 3, 4 mit Ausnahme der Worte „oder gegen die entsprechenden Bestimmungen der im Lande Österreich geltenden Strafgesetze“ in Nr. 6, die §§ 5, 6 Abs. 1, 9 und 11 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. April 1939 (RGBl. I S. 816);
- a) der § 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 69 über den Geschäftsbereich und die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. Juni 1946 (BayBS IV S. 305);

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**

77. die §§ 349 bis 354, 355 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 356, 357 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, 360, 361, 690 bis 701, 704, 978 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779).

**Gesetz
zur Änderung des
Polizeiorganisationsgesetzes
Vom 22. Juli 1968**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Organisation der Polizei in Bayern vom 20. Oktober 1954 (BayBS I S. 450) in der Fassung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) und des Gesetzes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 9. April 1965 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen im Rahmen des Schubwesens einschließlich der Abschiebung von Ausländern;“
- b) Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:
„5. die polizeiliche Regelung und Überwachung des überörtlichen Verkehrs auf den Binnengewässern einschließlich der Gewässer in den Häfen;“
- c) Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:
„In gleicher Weise können die kreisfreien Gemeinden ohne eigene Polizei der staatlichen Polizei für die Durchführung der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben Weisungen erteilen; Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

(1) Als Dienstkräfte des polizeilichen Vollzugsdienstes dürfen nur Beamte verwendet werden. Zur gebührenpflichtigen Verwarnung von Verkehrsteilnehmern, die die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Halten und Parken nicht beachten, können auch Angestellte ermächtigt werden; sie sind insoweit Polizeibeamte im Sinne des § 22 des Straßenverkehrsgesetzes.

(2) Als Dienstkräfte des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes (Einzeldienst) sind in der Regel Beamte der Bereitschaftspolizei einzustellen, die ihre Ausbildung in der Bereitschaftspolizei ordnungsgemäß beendet haben und zur Verwendung im Einzeldienst geeignet sind. Im übrigen dürfen Bewerber nur eingestellt werden, wenn solche Beamte der Bereitschaftspolizei nicht vorhanden sind. Unberührt bleibt die Übernahme von Beamten und früheren Beamten, die eine Anstellungsprüfung für ihre Laufbahn bereits bestanden haben.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird „ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes (Einzeldienst)“ ersetzt durch „Einzeldienstes“.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „kreisangehörigen“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Will eine Gemeinde mit eigener Polizei die polizeiliche Regelung und Überwachung
- a) des Verkehrs auf Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen,
- b) des örtlichen Verkehrs mit Wasserfahrzeugen auf den Binnengewässern einschließlich der Gewässer in den Häfen

auf die Landpolizei übertragen, so kann sie beim Staatsministerium des Innern einen ent-

sprechenden Antrag stellen. Das Staatsministerium des Innern hat dem Antrag stattzugeben, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen.“

4. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 wird „durch den Gemeinderat“ gestrichen.

5. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird gestrichen.
b) Abs. 3 wird Abs. 2.

6. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird „den Gemeinderat“ ersetzt durch „die Gemeinde“.
- b) In Abs. 2 wird „vom Gemeinderat“ ersetzt durch „von der Gemeinde“. Ferner wird der Satzteil „sowie die Vollstreckung solcher Verwaltungsakte oder die Ersatzvornahme durchzuführen“ ersetzt durch „und Vollstreckungshilfe zu leisten“.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Satzteil „sowie die Vollstreckung solcher Verwaltungsakte oder die Ersatzvornahme durchzuführen“ ersetzt durch „und Vollstreckungshilfe zu leisten“. In Abs. 3 Satz 2 wird „und 3“ gestrichen.

7. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird „(Art. 14 Abs. 3)“ ersetzt durch „(Art. 14 Abs. 2)“.
- b) In Satz 2 wird „Der Gemeinderat“ ersetzt durch „Die Gemeinde“.

8. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Eingangsworte des Abs. 1 erhalten folgende Fassung:
„Außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ist die Gemeindepolizei zu Amtshandlungen nur befugt.“
- b) Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„1. wenn die örtlich zuständige Polizei nicht oder nicht in ausreichender Stärke rechtzeitig herbeigeht werden kann,“
- c) Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
„4. wenn die Eigenart einer Dienstverrichtung ihre Vornahme oder Fortsetzung an mehreren Orten durch die gleichen Dienstkräfte erfordert,“
- d) Die bisherige Ziff. 4 des Abs. 1 wird Nr. 5.
- e) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle von den getroffenen Amtshandlungen unverzüglich zu verständigen. Das gilt nicht für gebührenpflichtige Verwarnungen.“

9. In Art. 19 Satz 1 wird „nach Auffassung des Gemeinderats“ gestrichen.

10. a) In Artikel 21 wird „der Gemeinderat“ und „(Art. 14 Abs. 3)“ ersetzt durch „die Gemeinde“ und „(Art. 14 Abs. 2)“.

b) Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Die Vorschriften über den Einsatz und die sonstige Verwendung der Bereitschaftspolizei und über den gemeinsamen Einsatz der Polizeiverbände bleiben unberührt.“

11. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24

(1) In Gemeinden ohne eigene Polizei und in gemeindefreien Gebieten nimmt die Bayer. Landpolizei den Einzeldienst wahr; Art. 68 bleibt unberührt. Sie hat insbesondere die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Aufgaben durchzuführen.

(2) In Gemeinden ohne eigene Polizei obliegt ihr auch die Verhütung ortsrechtlich mit Strafe

oder Geldbuße bedrohter Handlungen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1). Ferner hat sie in Gemeinden ohne eigene Polizei die Untersuchungs- und Strafgefängenen vor Gericht zu führen und die Gerichtsvorsitzenden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung zu unterstützen, soweit dafür Dienstkräfte der Justizverwaltung nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

(3) Die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Aufgaben nimmt die Landpolizei auch in Gemeinden mit eigener Polizei wahr.

(4) Die Landpolizei hat die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung laufend über den Sicherheitszustand, vor allem über erhebliche Verstöße gegen die Rechtsordnung, zu unterrichten.“

12. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Eingangsworte des Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

„Abgesehen von den Fällen der Art. 9 Abs. 3, 16, 21 und 22 ist die Landpolizei außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu Amtshandlungen nur befugt.“

b) Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn die örtlich zuständige Polizei nicht oder nicht in ausreichender Stärke rechtzeitig herbeigeht werden kann.“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften über den gemeinsamen Einsatz der Polizeiverbände bleiben unberührt.“

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle von den getroffenen Amtshandlungen unverzüglich zu verständigen. Das gilt nicht für gebührenpflichtige Verwarnungen.“

13. Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 27

Dienststellen der Bayerischen Landpolizei sind

1. die Landpolizeistationen und die Nebenstellen,
2. die Landpolizeiinspektionen,
3. die Landpolizeidirektionen als dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststellen.“

14. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29

Für kriminalpolizeiliche Aufgaben, die Überwachung des Verkehrs auf Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen, und die polizeiliche Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Wasserfahrzeugen auf den Binnengewässern einschließlich der Gewässer in den Häfen können besondere Dienststellen errichtet werden.“

15. Art. 30 wird gestrichen.

16. Art. 31 erhält folgende Fassung:

„Art. 31

(1) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hat die Landpolizei innerhalb des Dienstbereichs der Dienststelle nach Weisung der zuständigen staatlichen Behörden und nach Weisung oder auf Ersuchen der Gemeinden ohne eigene Polizei die für die Wahrnehmung öffentlicher Verwaltungsaufgaben notwendigen Ermittlungen vorzunehmen, den Vollzug von Verwaltungsakten zu überwachen und Vollstreckungshilfe zu leisten.

(2) Weisungen im Sinne des Abs. 1 erteilen die Landratsämter, die kreisfreien Gemeinden, die Regierungen und das Staatsministerium des In-

nern den Polizeidienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs.

(3) Ersuchen nach Abs. 1 richten die kreisangehörigen Gemeinden über die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 2) an die zuständige Landpolizeiinspektion, Ersuchen in Einzelfällen auch an die unterste örtlich zuständige Landpolizeidienststelle unmittelbar. Kann die Landpolizei dem Ersuchen nicht sofort entsprechen, veranlaßt sie unverzüglich das zur Ausführung des Ersuchens Erforderliche und unterrichtet die Gemeinde über den Grund der Verzögerung.

(4) Für Weisungen und Ersuchen der Gemeinden gelten Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.“

17. Art. 32 wird gestrichen.

18. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn die örtlich zuständige Polizei nicht oder nicht in ausreichender Stärke rechtzeitig herbeigeht werden kann“,

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des Abs. 2 und des Abs. 3 Nr. 2 ist die zuständige Polizeidienststelle von den getroffenen Amtshandlungen unverzüglich zu verständigen. Das gilt nicht für gebührenpflichtige Verwarnungen.“

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vorschriften über den gemeinsamen Einsatz der Polizeiverbände bleiben unberührt.“

19. Art. 36 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Art. 26 und 31 gelten entsprechend.“

20. Art. 38 erhält folgende Fassung:

„Art. 38

Dienststellen der Bayerischen Grenzpolizei sind

1. die Grenzpolizeistationen und die Nebenstellen,
2. die Grenzpolizeiinspektionen,
3. die Grenzpolizeidirektion als eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.“

21. Art. 40 erhält folgende Fassung:

„Art. 40

Für grenzpolizeiliche Sonderaufgaben können Grenzbeauftragte bestellt werden.“

22. Art. 41 wird gestrichen.

23. a) In Art. 42 Abs. 2 wird „ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes“ durch „Einzeldienstes“ ersetzt.

b) Art. 45 erhält folgende Fassung:

„Art. 45

Die Leitung der Bereitschaftspolizei obliegt der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei. Sie ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.“

24. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 wird „des Gemeinderats“ ersetzt durch „der Gemeinde“;

b) in Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes“ gestrichen.

25. Art. 48 erhält folgende Fassung:

„Art. 48

Das Bayerische Landeskriminalamt ist eine zentrale Dienststelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben. Es ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.“

26. Art. 49 wird gestrichen.

27. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird „der Abteilung für Verbrechenskunde“ ersetzt durch „des Landeskriminalamts“.
- b) In Abs. 1 erhält Ziff. 4 folgende Fassung:
„4. auf Ersuchen einer Polizeidienststelle des Staates oder der Gemeinden, einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts für ein Strafverfahren oder Bußgeldverfahren kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten und vor Gericht zu vertreten.“
- c) In Abs. 1 wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:
„6. Richtlinien für das Fahndungswesen aufzustellen.“
- d) In Abs. 2 wird „die Ermittlungsabteilung des Landeskriminalamts“ ersetzt durch „das Landeskriminalamt“.
- e) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Kriminaltechnische Gutachten können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern gegen Entgelt auch in anderen als den in Abs. 1 Nr. 4 genannten Fällen erstattet und vor Gericht vertreten oder erläutert werden.“

28. Art. 51 erhält folgende Fassung:

„Art. 51

(1) Dem Landeskriminalamt obliegt ferner die polizeiliche Verfolgung

1. des ungesetzlichen Rauschgifthandels,
2. der Münzverbrechen und -vergehen,
3. des Mädchenhandels,
4. der Verbrechen und Vergehen nach § 311 des Strafgesetzbuchs, wenn Sprengstoffe in Betracht kommen, der Vergehen nach § 311 a des Strafgesetzbuchs und nach § 9 des Sprengstoffgesetzes,
5. der Verbrechen und Vergehen nach dem Atomgesetz.

(2) Dem Landeskriminalamt obliegt außerdem die koordinierende Tätigkeit bei der polizeilichen Verfolgung der Verbrechen und Vergehen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung insbesondere des Hochverrats, der Staatsgefährdung und des Landesverrats. Es übernimmt die polizeiliche Verfolgung dieser Straftaten, wenn es das Staatsministerium des Innern wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit oder ihrer räumlichen Ausdehnung oder der in der Person des Täters oder der Tatausführung liegenden besonderen Umstände anordnet. Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 bleibt die örtlich zuständige Polizei zu unaufschiebbaren Maßnahmen berechtigt und verpflichtet.“

29. Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Art. 52

(1) Das Landeskriminalamt wird ferner im Einzelfall tätig;

1. wenn es von einer Polizeidienststelle, einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft um polizeiliche Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens ersucht wird, das nach Auffassung der ersuchenden Stelle wegen seiner besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, wegen der räumlichen Ausdehnung der durch die Straftat herbeigeführten Bedrohung oder

Schädigung der Bevölkerung oder wegen der besonderen Umstände der Begehung von den örtlichen Polizeidienststellen nicht wirksam bearbeitet werden kann;

2. wenn es das Staatsministerium des Innern aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

(2) Art. 51 Abs. 3 gilt entsprechend.“

30. Art. 53 erhält folgende Fassung:

„Art. 53

Zur Durchführung der ihm nach Art. 50 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 und Abs. 2 sowie Art. 51 und Art. 52 obliegenden Aufgaben kann sich das Landeskriminalamt mit Ersuchen an die Polizeidienststellen des Staates und an die Gemeinden mit eigener Polizei wenden. Diese sind verpflichtet, solchen Ersuchen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu entsprechen. Für Ersuchen an Gemeinden mit eigener Polizei gilt Art. 16 entsprechend.“

31. In Art. 55 wird „der Ermittlungsabteilung“ ersetzt durch „des Landeskriminalamts“.

32. Die Überschrift von Art. 58 erhält folgende Fassung:

„Gemeinsamer Einsatz der Polizeiverbände“.

Art. 58 erhält folgende Fassung:

„Art. 58

(1) Stellt der Staatsminister des Innern fest, daß eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen oder bereits eingetreten ist, welche zu beheben die zuständigen Polizeidienstkräfte nicht in der Lage oder nicht bereit sind, so setzt er die Polizeidienstkräfte des Staates und der Gemeinden unter seiner Weisungsgewalt dort ein, wo es zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Die Feststellung nach Satz 1 kann auch die Staatsregierung treffen.

(2) Der Staatsminister des Innern beauftragt einen Beamten einer Polizei des Staates oder einer Gemeindepolizei mit der Leitung des Einsatzes.

(3) Von allen Maßnahmen nach Abs. 1 hat die Staatsregierung den Landtag unverzüglich zu verständigen; ist der Landtag nicht versammelt, so hat sie gleichzeitig seine Einberufung zu veranlassen. Maßnahmen sind auf Verlangen des Landtags aufzuheben.“

33. Die Art. 59 und 60 entfallen.

34. Art. 61 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gilt Art. 58 entsprechend.“

35. Art. 62 erhält folgende Fassung:

„Art. 62

(1) Dienstkräfte der Polizei eines anderen Landes der Bundesrepublik sind, außer im Fall des Art. 91 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Art. 62 des Polizeiaufgabengesetzes, zu Amtshandlungen in Bayern befugt

1. im Grenzbereich, wenn die örtlich zuständige Polizei nicht oder nicht in ausreichender Stärke rechtzeitig herbeigeht werden kann,
2. zu polizeilichen Maßnahmen beim Gefangenen-transport,
3. vorübergehend in Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern,
4. in besonderen Fällen der Strafverfolgung auf Grund einer Vereinbarung des Staatsministeriums des Innern mit einem anderen Land der Bundesrepublik.

(2) Die vom Bund mit polizeilichen Aufgaben betrauten Dienstkräfte sind auf Ersuchen oder mit

Zustimmung des Staatsministeriums des Innern zu Amtshandlungen in Bayern befugt, soweit nicht bereits eine bundesrechtliche Zuständigkeit besteht.“

36. a) Die Überschrift vor Art. 63 erhält folgende Fassung:

„Bayerisches Polizeiverwaltungsamt“.

- b) Art. 63 erhält folgende Fassung:

„Art. 63

(1) Das Bayerische Polizeiverwaltungsamt nimmt zentrale Verwaltungsaufgaben der staatlichen Polizei wahr. Es beschafft die gesamte Ausrüstung der staatlichen Polizei. Daneben kann es andere staatliche Behörden und die Gemeindepolizeien ausrüsten.

(2) Das Bayerische Polizeiverwaltungsamt kann als Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt werden, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, die im Straßenverkehr begangen werden.

(3) Das Bayerische Polizeiverwaltungsamt ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.“

- c) Die Art. 64 und 65 entfallen.

37. In Art. 68 Satz 1 wird „ständige polizeiliche Vollzugsdienst“ ersetzt durch „Einzeldienst“.

38. An die Stelle der Bezeichnung „Ziff.“ tritt jeweils die Bezeichnung „Nr.“.

§ 2

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Polizeiorganisationsgesetz in der sich aus den Änderungsgesetzen ergebenden Fassung in fortlaufender Artikelfolge und unter neuem Datum bekanntzumachen und in dieser Bekanntmachung Bezeichnungen und Verweisungen zu ändern, soweit das durch die Änderungen in Art. 224 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes und durch § 1 dieses Gesetzes notwendig geworden ist.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen oder Bezeichnungen des Polizeiorganisationsgesetzes Bezug genommen wird, die durch Art. 224 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes oder § 1 dieses Gesetzes aufgehoben oder geändert worden sind, treten an die Stelle der aufgehobenen oder geänderten Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften dieser Gesetze.

§ 3

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern in der Fassung vom 3. April 1963 (GVBl. S. 95, ber. S. 120) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) wird wie folgt geändert:

1. Art. 48 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Regierung, wenn die Maßnahme in ihrem Bereich in einer kreisfreien Stadt,“

- b) Art. 48 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des Art. 58 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes gelten Maßnahmen der eingesetzten Polizeidienstkräfte als Maßnahmen der Dienststelle, welcher der mit der Leitung des Einsatzes beauftragte Polizeibeamte angehört.“

- c) Art. 48 Abs. 5 Satz 3 entfällt.

2. Art. 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einem Einsatz der Polizei im Fall des Art. 58 des Polizeiorganisationsgesetzes trifft die Entschädigungspflicht den Staat.“

3. Art. 55 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die Polizei außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs tätig geworden, weil die örtlich zuständige Polizei nicht oder nicht in ausreichender Stärke rechtzeitig herbeigeholt werden konnte, so ist der Träger der zuständigen Polizei dem nach Art. 53 Abs. 1 entschädigungspflichtigen Polizeiträger erstattungspflichtig.“

- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit bei einem Einsatz der Polizei im Fall des Art. 58 des Polizeiorganisationsgesetzes der Schaden durch ein Verschulden von Angehörigen einer Gemeindepolizei bei der Durchführung der Maßnahme entstanden ist, ist die Gemeinde dem Staat erstattungspflichtig.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1968 in Kraft.

§ 1 Nr. 13 und 20 und § 3 Nr. 1 Buchst. a treten am 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 22. Juli 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemein- schaften

Vom 22. Juli 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zuständigen Behörden zu bestimmen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

München, den 22. Juli 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes die Zwangs- abtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend

Vom 22. Juli 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend vom 17. November 1837 (BayBS I S. 203) wird in Art. I Abs. A wie folgt ergänzt:

„19. Herstellung öffentlicher Ski und Skibob-Abfahrten und öffentlicher Rodelbahnen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1968 in Kraft.

München, den 22. Juli 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Zweites Gesetz
über die Übernahme einer Staatsbürgerschaft
zu Gunsten der Gemeinde Oberammergau
Vom 22. Juli 1968**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern die Bürgerschaft für Kredite von insgesamt höchstens 5 Millionen DM zu übernehmen, die die Gemeinde Oberammergau zur Finanzierung von Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Passionsspiele 1970 aufnimmt, soweit diese Vorhaben durch die Veranstaltung der Passionsspiele bedingt sind. Die Laufzeit der Bürgerschaft ist bis 1. Oktober 1970 zu befristen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1968 in Kraft.
München, den 22. Juli 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Schulordnung
für die Fachschulen für Sozialpädagogik
Vom 22. Mai 1968**

Auf Grund der Art. 20 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 43 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), geändert durch Gesetze vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung.

**I. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Befähigung, in Kindergarten, Hort und Heim und anderen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher tätig zu sein, wird durch den erfolgreichen Abschluß der Fachschule für Sozialpädagogik erworben.

II. Abschnitt

Aufnahme in eine Fachschule für Sozialpädagogik

§ 2

Aufnahmebedingungen

Für die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialpädagogik wird vorausgesetzt:

1. die Vollendung des 17. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme;
 2. eine Schulbildung mit mindestens dem erfolgreichen Abschluß
 - einer Realschule,
 - der 10. Klasse eines Gymnasiums,
 - einer drei- oder vierklassigen Handelsschule oder Wirtschaftsaufbauschule,
 - einer Berufsaufbauschule (Fachschulreife),
 - eines Aufbauzuges an Volksschulen,
 - der Aufbaulehrgänge Verwaltung, Wirtschaft und Technik einer Bundeswehrfachschule (Fachschulreife),
- der Aufnahmeprüfung in die 11. Klasse eines Gymnasiums,

der Eignungsprüfung beim Landespersonalausschuß,

oder eine sonstige vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Bei den vorgenannten Schulen muß es sich um öffentliche oder staatlich anerkannte Schulen handeln;

3. eine mindestens einjährige geeignete praktische Tätigkeit. Sie gilt insbesondere erfüllt

- a) für weibliche Bewerber durch

eine einjährige Praktikantentätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen, wenn diese Tätigkeit hauswirtschaftliche Betätigung einschließt,

die Ableistung eines sozialen oder diakonischen Jahres, wenn die hierbei ausgeübte Tätigkeit geeignet ist, auf die Ausbildung zum Erzieher hinreichend vorzubereiten,

eine einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in einem Heim, einer ähnlichen Einrichtung oder einer Familie,

den Besuch eines hauswirtschaftlichen Halbjahreskurses, ergänzt durch eine halbjährige Praktikantentätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen,

den Besuch einer hauswirtschaftlichen Berufsfachschule,

das Zeugnis als geprüfte Hauswirtschaftsgehilfin, Kinderpflegerin, Familienpflegerin oder Dorfhelferin,

das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Grundlehrgangs für Hauswirtschaft oder Sozialberufe,

das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schwesternvorschule,

- b) für männliche Bewerber durch eine einjährige Praktikantentätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen.

Die praktische Tätigkeit verkürzt sich auf ein halbes Jahr, wenn der Bewerber eine sonstige abgeschlossene Berufsausbildung nachweist;

4. die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Erziehers.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialpädagogik ist schriftlich bei der Schule zu beantragen, in die der Bewerber eintreten will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. Zeugnis zum Nachweis der schulischen Vorbildung (§ 2 Nr. 2),
3. Zeugnis oder Bestätigung zum Nachweis der mindestens einjährigen geeigneten praktischen Tätigkeit (§ 2 Nr. 3),
4. amtsärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung (§ 2 Nr. 4) einschließlich eines Zeugnisses über die Röntgenuntersuchung der Lunge, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf,
5. ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf.

Die Schulleitung kann weitere Unterlagen verlangen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Die Aufnahme ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen oder wenn der Bewerber nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die berufliche Arbeit als Erzieher nicht geeignet ist.

§ 4

Aufnahmeprüfung in Ausnahmefällen

(1) In Ausnahmefällen können in Abweichung von § 2 Nr. 2 besonders geeignete Bewerber nach dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung in die Fachschule für Sozialpädagogik aufgenommen werden. Hierfür hat die Schulleitung nach Durchführung der Aufnahmeprüfung die Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einzuholen.

(2) Die Aufnahmeprüfung umfaßt in ihrem schriftlichen Teil eine Aufgabe aus dem Deutschen (Arbeitszeit drei Unterrichtsstunden), eine Aufgabe aus der Gemeinschaftskunde (Arbeitszeit eine Unterrichtsstunde), eine Aufgabe nach Wahl der Schule entsprechend der Vorbildung des Bewerbers aus Mathematik, Rechnen, Buchführung, Fremdsprache (Arbeitszeit eine Unterrichtsstunde) und eine Aufgabe nach Wahl des Bewerbers aus Werken, Zeichnen oder Handarbeiten (Arbeitszeit zwei Unterrichtsstunden). Der mündliche Teil der Aufnahmeprüfung dauert für jeden Prüfling 15—30 Minuten und umfaßt Themen aus Geschichte, Zeitgeschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde und Naturkunde. Die mündliche Prüfung kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die mündlichen Einzelleistungen des Prüflings werden in einer Gesamtnote zusammengefaßt.

(3) Die Summe der für die einzelnen schriftlichen Arbeiten und für die mündliche Prüfung erzielten Noten geteilt durch vier ergibt die Gesamtprüfungsnote. Die Aufnahmeprüfung hat nicht bestanden, wer entweder eine Gesamtprüfungsnote schlechter als 4,0 oder in der Aufgabe aus dem Deutschen die Note 5 erhalten hat. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung allein verleiht keine Berechtigung im Sinne des § 36 Abs. 1 LbV.

§ 5

Probezeit

(1) Die endgültige Aufnahme in die erste Klasse einer Fachschule für Sozialpädagogik ist für alle Schüler abhängig vom Bestehen einer Probezeit, die spätestens am 31. Januar des laufenden Schuljahres endet. Die Entscheidung trifft der Lehrerrat. Haupttermin für die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit ist jedoch der 1. Dezember. Eine spätere Entscheidung soll nur in besonderen Fällen getroffen werden.

(2) Schüler, die innerhalb der Probezeit zeigen, daß sie den Anforderungen der Schule nicht gewachsen sind, werden hiervon unverzüglich verständigt; bei minderjährigen Schülern sind die Erziehungsberechtigten zu verständigen. Erfolgt hierauf keine Abmeldung, so kann die Schule die Probezeit für beendet erklären und den weiteren Schulbesuch untersagen.

(3) Maßgebend für die Entscheidung sind die fachliche Eignung, der persönliche Einsatz und die für den Erzieherberuf angemessene Haltung, die in einer Gesamtbeurteilung zusammengefaßt werden.

III. Abschnitt**Inhalt und Abschluß der Ausbildung**

§ 6

Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in eine zweijährige Schulausbildung und ein anschließendes einjähriges Berufspraktikum.

(2) Die Ferien richten sich nach der jeweils für die allgemeinbildenden Schulen erlassenen Ferienordnung. Das Blockpraktikum (§ 7 Abs. 2 Satz 1) kann in die Ferien fallen.

(3) Zweck des Berufspraktikums ist das sachgerechte Einarbeiten in die Berufspraxis. Es wird an geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen unter der Leitung der Schule in Zusammenarbeit mit der Praktikumsstätte durchgeführt. Während des Berufspraktikums muß die Schule beratende Praktikumsbesuche durchführen; sie soll Seminartage in ausreichendem Maße abhalten.

§ 7

Inhalt der Ausbildung

(1) In der Fachschule für Sozialpädagogik wird unterrichtet in allgemeinbildenden, pädagogischen, sozial- und berufskundlichen und musischen Fächern. Arbeitsgemeinschaften nach freier Wahl sollen helfen, Schwerpunkte zu bilden und sozialpädagogische Probleme zu erörtern. Wahlfächer wie Fremdsprache, Kursive, Maschinenschriften können zusätzlich angeboten werden. Der gesamte Unterricht hat den Bezug zur künftigen sozialpädagogischen beruflichen Tätigkeit zu betonen.

(2) Die Ausbildung muß mit der sozialpädagogischen Praxis in Form des Blockpraktikums und des Begleitpraktikums verbunden sein. Die Praktika sind von der Schule vorzubereiten, zu überwachen und auszuwerten. Mit der Durchführung dieser Aufgabe sind in der sozialpädagogischen Arbeit erfahrene Lehrkräfte der Schule zu betrauen.

(3) Stundentafeln und Stoffpläne werden nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gestaltet.

§ 8

Vorrücken

(1) In die zweite Klasse darf nur vorrücken, wer im Jahreszeugnis der ersten Klasse einen Notendurchschnitt von mindestens ausreichend erzielt; hierbei bleiben die in den Arbeitsgemeinschaften nach freier Wahl (§ 7 Abs. 1 Satz 2) und den Wahlfächern (§ 7 Abs. 1 Satz 3) erzielten Leistungen unberücksichtigt. Vom Vorrücken ist ferner ausgeschlossen, wer in einem der in § 7 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fächer die Note 6 oder in zwei dieser Fächer die Noten 5 erhält. Die Erlaubnis zum Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein. Die Entscheidung über das Vorrücken trifft der Lehrerrat.

(2) Schüler, welche die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, wiederholen beim Verbleib in der sozialpädagogischen Ausbildungsstätte die bisher besuchte Klasse.

(3) Wer durch Krankheit längere Zeit am Schulbesuch gehindert war, kann durch den Lehrerrat unter Berücksichtigung seiner bisherigen Leistungen in die nächsthöhere Klasse auf Probe zugelassen werden. Nach Ablauf der Probezeit beschließt der Lehrerrat, ob ein Verbleib in der höheren Klasse möglich ist.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Der erste Prüfungsteil hat vorwiegend theoretischen Inhalt und wird am Ende der zweijährigen Schulausbildung abgehalten. Der zweite Prüfungsteil hat vorwiegend methodischen Inhalt und wird am Ende des Berufspraktikums abgehalten.

(3) Die Prüfungsordnung bleibt gesonderter Regelung vorbehalten.

(4) Mit dem Bestehen der Abschlußprüfung wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

IV. Abschnitt**Schulbetrieb****§ 10****Unterrichtsvorbereitung und -betrieb**

(1) Die Schüler haben sich gewissenhaft auf den Unterricht vorzubereiten. Um sie zu eigener Tätigkeit anzuregen und den Lehrstoff einzuüben, werden in mäßigem Umfang auch schriftliche und praktische Arbeiten zur häuslichen Bearbeitung gestellt.

(2) Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Schüler in angemessenen Zwischenräumen schriftliche und praktische Arbeiten in der Schule.

(3) Schriftliche und praktische Schulaufgaben und Hausaufgaben werden nach der Benotung und Besprechung auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten nach Hause mitgegeben. Die Arbeiten sind binnen einer Woche unverändert an die Schule zurückzuleiten; andernfalls werden weitere Arbeiten nicht hinausgegeben.

(4) An Samstagen dürfen für den darauffolgenden Montag keine Hausaufgaben gestellt werden.

§ 11**Anwendung der Schulordnung für Gymnasien**

Für die Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen, die Noten und Zeugnisse, das Verhalten innerhalb und außerhalb der Schule, das Verhältnis Schüler und Lehrer, die Schülermitverwaltung, die Schulstrafen, die Verhinderung am Schulbesuch, ansteckende Krankheiten, ärztliche Untersuchungen und für die Schülerunfallversicherung finden die Bestimmungen der Schulordnung für Gymnasien sinngemäße Anwendung. Soweit danach die Zuständigkeit des Ministerialbeauftragten gegeben wäre, tritt an dessen Stelle das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

V. Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 12****Ausführungsbestimmungen**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Rahmen dieser Schulordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie werden im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet auch darüber, ob und inwieweit in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der Schulordnung zulässig sein sollen.

§ 13**Umwandlung bestehender Schulen**

Die bestehenden Seminare für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen und die Seminare für Heimerzieher sollen in Fachschulen für Sozialpädagogik umgewandelt werden. Die Träger der bestehenden öffentlichen Schulen zeigen diese Umwandlung dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 EUG an, die Träger privater Schulen beantragen die schulaufsichtliche Genehmigung der Umwandlung beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 18 EUG.

§ 14**Übergangsweise Aufnahmeregelung**

Im Schuljahr 1968/69 ist auch die Aufnahme solcher Schülerinnen zulässig, die nach den bisher geltenden Bestimmungen in ein Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen oder in ein Seminar für Heimerzieher aufgenommen werden konnten.

§ 15**Gleichwertige Ausbildungen**

(1) Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin erworbene Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Erzieher“ gilt auch in Bayern.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet auf Antrag im Einzelfall, ob nachgewiesene Ausbildungen zu einem ähnlichen sozialpädagogischen Beruf oder zu einem Lehrerberuf der Ausbildung an Fachschulen für Sozialpädagogik als gleichwertig anerkannt werden können. Das Staatsministerium kann diese Anerkennung von der Erfüllung von Bedingungen wie der Ableistung probeweiser Tätigkeiten oder der erfolgreichen Teilnahme an Kolloquien oder Prüfungen abhängig machen.

§ 16**Außer Kraft tretende Vorschriften**

Die Schulordnung für die Fachschulen für Frauenberufe in Bayern vom 22. Mai 1963 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung in Nummer 12 wird gestrichen: die Seminare für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen,

2. in der Aufzählung in Nummer 90 werden gestrichen:

Bekanntmachung über die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen vom 23. August 1950 (BayBSVK S. 569),
Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen vom 24. März 1956 (BayBSVK S. 1933).

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.
München, den 22. Mai 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung**über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung****Vom 6. Juni 1968**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1**Gebührenggegenstand**

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der staatlichen Flüchtlingsverwaltung (Wohnheime und Lager) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Unterkunft- und Heizungsgebühren (§ 2),
2. Gebühren für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen (§ 3),
3. Strom- und Gasgebühren (§ 4),
4. Gebühren für die Gemeinschaftsverpflegung (§ 5) und
5. Gebühren für das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Lagerbereich (§ 6).

(2) Für Räume, die seelsorgerischen, jugendpflegerischen oder fürsorgerischen Zwecken dienen, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 2

Unterkunfts- und Heizungsgebühren

(1) In Wohnheimen im Sinne der Satzung über die Errichtung und Benutzung der Wohnheime zur vorläufigen Unterbringung von SBZ-Flüchtlings und Aussiedlern vom 22. Dezember 1958 (GVBl. 1959 S. 52) wird als monatliche Unterkunftsgebühr für die den Bewohnern zur Verfügung gestellten Wohnfläche ein Betrag erhoben, welcher der zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlichen Miete (Kostenmiete) entspricht. Der Wohnfläche werden die zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellten Räume (Flur, Bad, Abort) anteilig hinzugerechnet.

(2) In Einzelunterkünften, das sind Räumlichkeiten in Lagern (Baracken, Fest- und Behelfsbauten usw.), die eine abgeschlossene Unterbringung von Familien und Alleinstehenden ermöglichen, beträgt die Unterkunftsgebühr

je qm und Monat mindestens	0,50 DM
und höchstens	1,50 DM.

Die Höhe der Unterkunftsgebühr richtet sich nach der Art der Unterkunft (Baracken oder Festbauten), dem baulichen Zustand, der Raumgröße, der sonstigen Gestaltung (Installation) einschließlich der anteiligen Nebenleistungen für Wasserversorgung, Kamin- und Straßenreinigung, Müllabfuhr usw., jedoch ohne Strom, Gas und Heizung. Sie wird im einzelnen durch die Regierung bestimmt. Wenn der Bauzustand und die Ausstattung der Unterkünfte es rechtfertigen, kann das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge Abweichungen von der angeführten Unterkunftsgebühr zulassen. Für die zentrale Beheizung von Einzelunterkünften wird während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) zur Unterkunftsgebühr eine Heizungsgebühr erhoben. Die Höhe der Heizungsgebühr für Kohlebeheizung bemißt sich nach dem für Behördenlieferungen frei Keller ortsüblichen Preis der für die Heizperiode mit 40 kg Zechenschmelzkoks Brech II je Quadratmeter Grundfläche der mit Heizkörpern ausgestatteten Unterkunftsräume anzunehmenden Verbrauchsmenge. Stichtag für den Kokspreis ist der dem Heizjahr vorhergehende 1. Juli. Die Heizungsgebühr beträgt je Monat $\frac{1}{12}$ des Gesamtpreises. In zentral beheizten Wohnheimen mit Ölfeuerung richtet sich die Höhe der Heizungsgebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch und nach der Größe der benutzten Wohnfläche. Die Heizungsgebühr ist neben der Unterkunftsgebühr gesondert zu entrichten.

(3) In Massenunterkünften, das sind Unterkünfte in Lagern, in denen mehrere Familien oder Einzelpersonen in einem Raum untergebracht werden müssen, beträgt die Unterkunftsgebühr für

Alleinstehende täglich	0,50 DM
Ehepaare ohne Kinder täglich	0,80 DM
Ehepaare mit Kindern täglich	1,00 DM.

Mit dieser Gebühr sind auch die Nebenleistungen (Heizung, Strom, Gas, Wasser, Müllabfuhr, Kamin- und Straßenreinigung) abgegolten, sofern der monatliche Stromverbrauch je Raum 15 kWh nicht übersteigt. Die Kosten eines Mehrverbrauches an Strom werden auf die Bewohner des Unterkunftsraumes aufgeteilt.

(4) Für gewerblich genutzte Räume kann die Regierung höhere Unterkunftsgebührensätze bestimmen.

§ 3

Gebühr für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen

(1) Die Gebühr für die von den Bewohnern von Wohnheimen oder Einzelunterkünften in Lagern zur Benutzung überlassenen Einrichtungsgegenstände beträgt monatlich $\frac{1}{60}$ des Anschaffungspreises der Gegenstände. Für Einrichtungsgegenstände, die länger

als fünf Jahre in Gebrauch sind, kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.

(2) Für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen in den Massenunterkünften (§ 2 Abs. 3) wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

§ 4

Strom- und Gasgebühren

(1) Die Höhe der Strom- und Gasgebühren in Wohnheimen und Einzelunterkünften in den Lagern bemißt sich nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich der anteiligen Grundgebühr.

(2) Sind Zähler oder Zwischenzähler für elektrischen Strom nicht vorhanden, so hat die Regierung die monatliche Gebühr in Anlehnung an die folgenden monatlichen Sätze pauschal zu bestimmen:

für die Grundgebühr	0,70 DM
für Lampen bis zu 60 W	je 3,00 DM
für Lampen über 60 W zusätzlich	0,50 bis 1,00 DM
für elektrische Kochgeräte	je nach Stromverbrauch je 5,00 bis 8,00 DM
für sonstige elektrische Haushaltsgeräte je nach Stromverbrauch	je 2,00 bis 5,00 DM
für Rundfunkgeräte	je nach Stromverbrauch je 0,75 bis 2,00 DM
für Fernsehgeräte	je 3,00 DM.

§ 5

Gebühren für die Gemeinschaftsverpflegung

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsverpflegung beträgt je Person täglich 2,60 DM. Für Kinder bis zu 16 Jahren, die zum Haushalt einer Familie gehören, deren monatliches Bruttoeinkommen nicht höher ist als ein Betrag, der sich ergibt, wenn für jeden Elternteil ein Betrag von 200 DM und für jedes zum Haushalt gehörende und noch nicht 16 Jahre alte Kind ein Betrag von 50 DM angesetzt wird, beträgt die Gebühr täglich 1,30 DM.

(2) Für Dienstkräfte des Lagers, die nicht Lagerinsassen sind, für Angehörige der im Lager tätigen Wohlfahrtsorganisationen und für die Lagerseelsorger beträgt die Gebühr

a) für 1 Frühstück	0,45 DM
b) für 1 Mittagessen	1,35 DM
c) für 1 Abendessen	0,90 DM.

§ 6

Gebühren für das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Lagerbereich

Die Gebühr für das Abstellen eines Kraftfahrzeugs an markierten und zugewiesenen Plätzen im Lagerbereich beträgt monatlich 5 DM.

§ 7

Befreiungen

(1) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz sind von der Entrichtung der Unterkunfts- und Heizungsgebühren nach § 2 Abs. 1 mit 3 sowie der Gebühren für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen nach § 3 befreit.

(2) Personen, die unmittelbar von den Notaufnahmelagern Gießen und Berlin oder vom Grenzdurchgangslager Friedland oder von einer Durchgangsstelle für Aussiedler (zur Zeit in Nürnberg) in Wohnheime eingewiesen werden, sind für 14 Tage nach der Arbeitsaufnahme von der Entrichtung von Unterkunftsgebühren befreit.

(3) Das fünfte und jedes weitere noch nicht 16 Jahre alte Kind einer Familie mit mehr als vier noch nicht 16 Jahre alten und zum Haushalt gehörenden Kindern sind von der Entrichtung der Ver-

pflegungsgebühr nach § 5 Abs. 1 befreit, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Familie einen Betrag von 600 DM nicht übersteigt.

(4) Bewohner von Einzelunterkünften in Lagern (§ 2 Abs. 2), die Taschengeld erhalten, sind von der Bezahlung der Stromgebühren (§ 4), die auf Beleuchtungszwecke entfallen, bis zu einem monatlichen Verbrauch von 15 kWh befreit.

(5) Personen, die zur Durchführung des Verteilungsverfahrens nach der Verteilungsverordnung vom 28. März 1952 (BGBl. I S. 236) in einer Durchgangsstelle für Aussiedler (zur Zeit in Nürnberg) oder einem anderen Lager oder Wohnheim vorläufig untergebracht werden, sind von der Entrichtung von Gebühren befreit.

§ 8

Ermäßigungen

(1) Die Unterkunfts- und Heizungsgebühren nach § 2 Abs. 1 mit 3 sowie die Gebühren für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen nach § 3 werden soweit ermäßigt, daß dem Haushaltsvorstand und den zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern vom monatlichen Gesamtnettoeinkommen ein Betrag in Höhe des jeweils maßgebenden örtlichen Regelsatzes der Sozialhilfe einschließlich eines etwaigen Mehrbedarfs verbleibt.

(2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsverpflegung (§ 5 Abs. 1) werden soweit ermäßigt, daß dem Haushaltsvorstand und den zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern vom Einkommen ein Betrag von wöchentlich

3,50 DM für Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre,

2,50 DM für jedes noch nicht 16 Jahre alte Familienmitglied

zur freien Verfügung verbleibt. Den zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern, die an der Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen, muß jedoch je ein Betrag in Höhe des für sie geltenden örtlichen Regelsatzes der Sozialhilfe einschließlich eines etwaigen Mehrbedarfs verbleiben.

(3) Die sich nach Abs. 1 und 2 ergebenden Freibeträge werden für Personen, die außerhalb des Lagers beschäftigt sind, zusätzlich um einen Betrag in Höhe von 20 v. H. des jeweiligen Nettoeinkommens erhöht.

(4) Als Einkommen gelten alle Einnahmen des Haushaltsvorstandes und der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder in Geld oder Geldeswert wie Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Arbeit, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld, Renten, Unterhaltshilfe, Übergangsgehälter und Pensionen. Bei der Errechnung des Einkommens bleiben außer Ansatz:

- a) Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie die Leistungen für den Unterhalt eines Blindenführhundes und des Ersatzes der Aufwendungen für fremde Führung nach § 14, der Kostenersatz nach § 15 und die Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 und 2 BVG sowie das Pflegegeld nach dem Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde, die Blindenhilfe nach § 67 BSHG und das Futtergeld für einen Blindenführhund nach § 10 Abs. 3 Satz 2 der Eingliederungshilfe-Verordnung.
- b) das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 und die Mutterchaftshilfe nach § 195 der Reichsversicherungsordnung,
- c) die Begrüßungsgabe der Bundesregierung sowie das Entlassungsgeld und die Übergangsbeihilfe nach Abschnitt I des Heimkehrergesetzes.

§ 9

Nachforderung von Gebühren

Bei nachträglichen Leistungen eines Dritten zur Deckung des Lebensbedarfs für einen Zeitraum, für

den eine Befreiung oder Ermäßigung von Gebühren nach §§ 6 oder 7 erfolgte, wird die Befreiung oder Ermäßigung der Gebühren rückwirkend insoweit aufgehoben, als sie bei rechtzeitiger Leistung nicht gewährt worden wäre.

§ 10

Fälligkeit

(1) Die Unterkunftsgebühr und die Heizungsgebühr (§ 2) sowie die Gebühren für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen (§ 3) und die Gebühr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Lagerbereich (§ 6) sind im voraus am 1. Tag jeden Monats oder zu Beginn der Inanspruchnahme fällig und müssen innerhalb von 5 Tagen nach Fälligkeit eingezahlt sein. Eine Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebühren besteht auch bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. Urlaub).

(2) Die Strom- und Gasgebühren (§ 4) sind mit der jeweils fällig werdenden nächsten Zahlung nach Abs. 1, im Falle einer früheren Lösung des Unterbringungsverhältnisses oder der Verlegung in ein anderes Lager am Tage der Beendigung des Aufenthaltes im Wohnheim oder Lager fällig und zu entrichten.

(3) Die Gebühren für die Gemeinschaftsverpflegung (§ 5) sind bei Ausgabe der Essensmarken zu entrichten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung vom 29. März 1960 (GVBl. S. 46), geändert durch die Verordnungen vom 13. März 1962 (GVBl. S. 34) und vom 5. Oktober 1964 (GVBl. S. 186) außer Kraft.

München, den 6. Juni 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Dr. Pirkl, Staatsminister

Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf Vom 11. Juni 1968

Auf Grund des Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Art. 71 des Gesetzes vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Arten und Bedeutung der Prüfungen, Berechtigungen

(1) Die Staatliche Prüfung für Gymnastiklehrer wird durch die Bayerische Sportakademie jährlich mindestens einmal an den Ausbildungsstätten für Gymnastiklehrer durchgeführt.

(2) Der Inhaber eines Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung ist zur Erteilung von Unterricht in Gymnastik einschließlich Gemeinschaftstanz und Sonderturnen im freien Beruf, gegebenenfalls auch in einem oder mehreren Wahlfächern — im Wahlfach Turnen und Sport für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres — befähigt. Das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung auch im Wahlfach Turnen und Sport gilt in Verbindung mit dem Nachweis mindestens der Oberstufenreife als Nachweis der Fachausbildung in

Leibeserziehung für Fachlehrer an Volksschulen entsprechend der Schulordnung der staatlichen Ausbildungsstätten für die fachliche Ausbildung künftiger Fachlehrer an Volksschulen für das Fach Leibeserziehung vom 30. Juni 1965 (GVBl. S. 208).

(3) Wer die Prüfung bestanden und darüber ein Zeugnis erhalten hat, ist zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer“ berechtigt.

(4) Für die Staatliche Diplomprüfung für Gymnastiklehrer gelten die Absätze 1 und 2. Wer die Diplomprüfung bestanden und darüber ein Zeugnis erhalten hat, ist zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Diplom-Gymnastiklehrer“ berechtigt.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuß errichtet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und einem staatlich geprüften Gymnastiklehrer, die von der Bayerischen Sportakademie bestimmt werden und als Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an allen Prüfungen eines Termins teilnehmen;
- b) dem Schulleiter oder seinem Vertreter und den Lehrern der jeweiligen Ausbildungsstätte.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende organisiert und leitet die Prüfung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er überwacht den Ablauf der Prüfung im ganzen;
- b) er setzt Zeit und Ort der Prüfung im Benehmen mit den Schulleitungen fest und unterrichtet die Schulleitungen so rechtzeitig über die Termine, daß die Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung bekanntgemacht werden können;
- c) er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluß von der Prüfung;
- d) er wählt die schriftlichen Arbeiten aus;
- e) er entscheidet bei voneinander abweichenden Bewertungen einer Prüfungsleistung über die Bewertung;
- f) er stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest und unterzeichnet die Prüfungszeugnisse.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind

1. Vollendung des 19. Lebensjahres,
2. Nachweis einer mindestens zweijährigen, bei Hinzunahme eines oder mehrerer Wahlfächer zweieinhalbjährigen Ausbildung an einer Ausbildungsstätte für Gymnastiklehrer,
3. Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe bei Unfällen,
4. Nachweis des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
5. Nachweis eines vierwöchigen pädagogischen Praktikums oder zweier zweiwöchiger Praktika (z. B. in einem Jugendferienlager, Erholungsheim, Kinderheim, Heimschule, Freizeitheim).

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteil verloren hat,
3. zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 4

Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich über die Schulleitung an die Bayerische Sportakademie zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Nachweise;
2. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 20);
3. handgeschriebener Lebenslauf, der folgende Angaben enthalten muß: Namen, Geburtstag und -ort, Schulausbildung, Gang der fachlichen Ausbildung;
4. zwei Lichtbilder mit Namen und Anschrift auf der Rückseite;
5. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate);
6. ärztliches Zeugnis über die volle gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs als Gymnastiklehrer mit Auskünften über Brustkorbdurchleuchtung, Urinprobe, einfache Seh- und Hörprüfung, Prüfung des Gleichgewichtssinnes und der Unversehrtheit der Trommelfelle;
7. Bescheinigung der Schulleitung über die Ablieferung der schriftlichen Hausarbeit;
8. Bestätigung der Schulleitung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Ausbildungssemestern;
9. Nachweis des Bestehens einer Unfallversicherung für die Dauer der Prüfung.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist dem Bewerber nach Möglichkeit spätestens einen Monat vor dem Beginn der Prüfung mitzuteilen.

§ 6

Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, einer theoretischen Prüfung und einer Prüfung der Lehreignung.

(2) Anforderungen in der praktischen Prüfung:

1. Formen der Körperbildung, die auch Übungen der Entspannung und der Atempflege sowie des Sonderturnens enthalten;
2. Grundformen Gehen, Laufen, Federn und Hüpfen, Springen, Schwingen;
3. Gymnastik mit Handgeräten;
4. Bewegungsverbindungen und Gestaltung von rhythmisch-räumlichen Bewegungsaufgaben;
5. selbstgestaltete Gruppenform;
6. Gemeinschaftstanz;
7. Beherrschung eines Schlag- oder eines Melodieinstrumentes.

(3) Anforderungen in der theoretischen Prüfung:

1. Schriftliche Prüfung:

a) Schriftliche Hausarbeit

Der Prüfungsteilnehmer hat eine schriftliche Hausarbeit zu fertigen. Die Arbeit muß erkennen lassen, daß sich der Prüfungsteilnehmer um eine geistige Durchdringung der Gymnastik als Erziehungsaufgabe im Rahmen der Leibesübungen bemüht hat und daß er zu selbständigem Arbeiten befähigt ist.

b) Klausurarbeit

Die Themen werden aus folgenden Gebieten gestellt:

aa) Grundlagen der Anatomie (Bau des menschlichen Körpers),

- bb) Grundlagen der Physiologie (Funktion der Organe),
- cc) Erste Hilfe bei Unfällen,
- dd) Allgemeine Erziehungslehre,
- ee) Methodik der Gymnastik,
- ff) Gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und Organisationsfragen für das Gebiet der Gymnastik.

2. Mündliche Prüfung:

Es wird aus folgenden Fachgebieten geprüft:

- a) Biologie der Leibesübungen,
- b) Theorie der Gymnastik,
- c) Geschichte der Leibesübungen, insbesondere der Gymnastik,
- d) Musiklehre.

(4) Prüfung der Lehreignung:

Das Lehrgeschick ist in zwei Lehrproben nachzuweisen. Gefordert werden

- 1. eine Lehrprobe mit Erwachsenen,
- 2. eine Lehrprobe mit Kindern.

§ 7

Durchführung der Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung wird jeder Prüfungsteilnehmer von jeweils zwei Prüfern geprüft.

(2) Theoretische Prüfung

1. Schriftliche Prüfung:

a) Hausarbeit

aa) Das Thema der Hausarbeit wird von der Schulleitung gesondert für jeden Prüfungsteilnehmer gestellt. Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach der Ausgabe des Themas bei der Schulleitung einzureichen.

bb) Der Prüfungsteilnehmer hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benützt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnungen kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Anfertigung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

cc) Erweist sich die abgegebene Erklärung als unwahr oder wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgeliefert, so wird die Zulassung zur Prüfung versagt.

b) Klausurarbeit

aa) Die Prüfung dauert drei Stunden.

bb) Die Prüfungsaufgaben werden für alle Prüfungsteilnehmer einheitlich gestellt.

cc) Der verschlossene Umschlag mit den Prüfungsaufgaben wird erst im Prüfungsraum von der Aufsicht geöffnet.

c) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet; dabei obliegt die Erstbeurteilung dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter.

2. Mündliche Prüfung:

Die Dauer der mündlichen Prüfung eines Prüfungsteilnehmers beträgt mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Die Prüfung in Gruppen bis zu fünf Prüfungsteilnehmern ist zulässig. Werden mehrere Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft, so verlängert sich diese Zeit entsprechend. In jeder Fachprüfung ist neben dem Prüfer ein Beisitzer zur Protokollführung anwesend; der Beisitzer wirkt bei der Notengebung beratend mit.

(3) Prüfung der Lehreignung

1. Das Lehrgeschick ist in zwei Lehrproben nachzuweisen, von denen eine mindestens 30 Minuten, die andere 15 Minuten dauern soll.
2. Das Thema der halbstündigen Lehrprobe wird 24 Stunden vorher bekanntgegeben; der Prüfungsteilnehmer hat die Lehrprobe schriftlich ausgearbeitet zu Beginn dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung auszuhändigen.
3. Das Thema der anderen Lehrprobe wird eine Viertelstunde vorher ausgelost.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen (§ 6 Abs. 2, 3 und 4) werden folgende Einzelbewertungen gegeben:

sehr gut	=	1
gut	=	2
befriedigend	=	3
ausreichend	=	4
mangelhaft	=	5
ungenügend	=	6.

(2) Für jeden Prüfungsteil wird eine Hauptnote gebildet.

a) In der praktischen Prüfung werden in den sieben Gruppen Teilnoten gegeben. Die Hauptnote errechnet sich, indem die Summe der Teilnoten durch sieben geteilt wird.

b) In der theoretischen Prüfung wird aus den sechs schriftlich geprüften Einzelfächern, ebenso aus den vier mündlich geprüften Einzelfächern je eine Zwischennote gebildet, indem die Summe der Teilnoten durch sechs bzw. vier geteilt wird. Die Hauptnote errechnet sich aus der durch drei geteilten Summe der Noten der Hausarbeit, der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung.

c) Bei der Feststellung der Hauptnote des Prüfungsteiles Lehreignung zählt die Note aus der halbstündigen Lehrprobe zweifach, aus der anderen Lehrprobe einfach; die Summe der Noten wird durch drei geteilt.

(3) Bei der Errechnung der Prüfungsgesamtnote zählen die Hauptnoten der praktischen Prüfung, der theoretischen Prüfung und der Prüfung der Lehreignung je einfach.

(4) Für die Hauptnoten und die Prüfungsgesamtnote sind folgende Notenstufen zu verwenden:

sehr gut	(1,00 — 1,50)
gut	(1,51 — 2,50)
befriedigend	(2,51 — 3,50)
ausreichend	(3,51 — 4,50)
mangelhaft	(4,51 — 5,50)
ungenügend	(5,51 — 6,00).

§ 9

Wahlfächer

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer kann zusätzlich die Prüfung in einem oder mehreren Wahlfächern ablegen.

(2) Folgende Wahlfächer sind möglich:

- a) Bewegung und Musik;
- b) Turnen und Sport;
- c) Pfliegerische Gymnastik.

§ 10

Allgemeine Prüfungsanforderungen in den Wahlfächern

(1) Die Prüfung besteht aus einer praktischen Prüfung und einer theoretischen Prüfung und einer Prüfung der Lehreignung.

(2) In der praktischen Prüfung ist das besondere Können im gewählten Fach nachzuweisen.

(3) In der theoretischen Prüfung hat der Bewerber zu beweisen, daß er mit den besonderen Gegebenheiten des Wahlfaches vertraut ist. Die Prüfung wird mündlich abgehalten; es können jedoch schriftliche Teilprüfungen durchgeführt werden.

(4) Das Lehrgeschick ist durch zwei Kurzlehrproben nachzuweisen.

§ 11

Besondere Prüfungsanforderungen im Wahlfach Bewegung und Musik

(1) Praktische Prüfung

1. Vorspielen eines oder zweier selbstgewählter Stücke auf dem Klavier oder einem anderen Melodieinstrument;
2. Gehörbildung in Form eines einfachen Musikdiktates;
3. Improvisieren auf einem Instrument, besonders Bewegungsbegleitung zur Gymnastik, Liedbegleitung;
4. Gruppengestaltung mit eigener Musik;
5. Selbstentworfenen Einzelgestaltung; gegebenenfalls
6. Leitung eines Chores.

Zur Bildung der Hauptnote für die praktische Prüfung wird die Summe der Teilnoten für die Prüfungsleistungen unter Nr. 1 bis 5 beziehungsweise 1 bis 6 durch fünf beziehungsweise sechs geteilt.

(2) Theoretische Prüfung

Es wird aus folgenden Gebieten geprüft:

1. Allgemeine Musiklehre;
2. Harmonielehre;
3. Formenlehre, besonders Lied- und Tanzformen;
4. Musikgeschichte in Form eines allgemeinen Überblicks.

Zur Bildung der Hauptnote für den theoretischen Teil wird die Summe der Teilnoten für die Prüfungsleistungen unter Nrn. 1 bis 4 durch vier geteilt.

(3) Prüfung der Lehreignung:

Das Lehrgeschick ist durch zwei Kurzlehrproben von je 15 Minuten Dauer nachzuweisen. Die Themen werden ausgelost.

Zur Bildung der Hauptnote für die Lehreignung wird die Summe der Teilnoten aus den beiden Lehrproben durch zwei geteilt.

§ 12

Besondere Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen im Wahlfach Turnen und Sport

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen des Grundscheines der Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft.

(2) Die Noten der meßbaren Leistungen werden aus Wertungstabellen ermittelt, die für die Prüfung künftiger Fachlehrer an Volksschulen gelten.

(3) Praktische Prüfung

1. Gerät- und Bodenturnen

- a) je eine Pflichtübung an Reck, Stufenbarren (für Männer Barren mit gleichhohen Holmen), Schaukelringen, Sprunggeräten und im Bodenturnen;
- b) je eine Kürübung an einer Gerätebahn mit 3 Geräten (z. B. Kasten — Stufenbarren — Bodenturnmatte) und im Bodenturnen.

Die Pflichtübungen enthalten eine Auswahl aus folgenden Übungsformen:

Reck	Knieaufschwung, Felgaufschwung,
(scheidenhoch)	Felgumschwung, Sitzumschwung,
	Unterschwung, Flanke, Hocke;

Stufenbarren (1,20—1,80)	für Frauen: wie Reck, dazu Einhocken, Einflanken, Hockwende, Hockstemmen, Formen des Schraubenspreizens, hohe Wende, Kehrwende, Radwende;
-----------------------------	---

Barren (schulterhoch)	für Männer: Taucheraufschwünge, Kippen, Rollen vorwärts und rückwärts, Fechterflanke, Flanke, Hocke;
--------------------------	--

Schaukelringe:	Schaukeln in Verbindung mit Hangkehren, Niedersprünge am Ende des Rückschaukelns;
----------------	---

Sprunggeräte:	(Bock, Kasten lang- bzw. quergestellt; für Männer zusätzlich Pferd langgestellt): Grätsche, Hocke, Hockwende, Fechttersprünge;
---------------	--

Bodenturnen:	Rolle vor- und rückwärts, Flugrolle, Rad, Radwende, Kopfstand, Handstandabrollen.
--------------	---

Bewertet werden die Sicherheit der Ausführung, der rhythmische Ablauf der Übungen, die Haltung, bei den Kürübungen auch der Aufbau der Übungen und ihre Schwierigkeit. Zur Bildung der Teilnote im Gerät- und Bodenturnen wird die Summe der Einzelbewertungen für die fünf Pflicht- und zwei Kürübungen durch sieben geteilt.

2. Schwimmen

- a) 100 m-Schwimmen (beliebig) nach Zeit;
- b) Überprüfung der Schwimmtechnik auf einer 20—25 m-Strecke im
 - aa) Brustschwimmer mit Start und Wende,
 - bb) Brustkraulschwimmen mit Start und Wende,
 - cc) Rückenkraulschwimmen mit Rückenstart und Wende.

Bewertung zu b): Die Summe der Einzelbewertungen wird durch drei geteilt.

c) Wasserspringen

- aa) Kopfsprung gestreckt mit Anlauf vom 1 m-Brett,
- bb) Kürsprung vom 1 m-Brett (keine Wiederholung des Pflichtsprunges).

Bewertung zu c): Die Summe der Einzelbewertungen wird durch zwei geteilt.

Zur Bildung der Teilnote im Schwimmen wird die Summe aus a), b) und c) durch drei geteilt.

3. Leichtathletik

- a) 75 m-Lauf (für Männer 100 m- und 1000 m-Lauf)
- b) Weitsprung
- c) Hochsprung
- d) Schlagballweitwurf oder Vollballweitwurf (800 gr) (für Männer Kugelstoß 7,25 kg)
- e) Schleuderballwurf (für Frauen 1 kg, für Männer 1,5 kg)

Zur Bildung der Teilnote in Leichtathletik wird die Summe der Einzelbewertungen durch fünf, für Männer durch sechs geteilt.

4. Spiele

- a) Einzelprüfungen in Spieltechnik bei folgenden Spielen: Volleyball, Basketball, Kleinfeldhandball oder Korbball;
 - b) Überprüfung der Spielfertigkeit in Übungen der unter a) genannten Spiele.
- Bewertung zu a) und b): Die Summe der Einzelbewertungen wird jeweils durch die Zahl der Einzelprüfungen geteilt.

Zur Bildung der Teilnote für das Gebiet „Spiele“ wird die Summe aus a) und b) durch zwei geteilt. Zur Bildung der Hauptnote für die praktische Prüfung wird die Summe der vier Teilnoten durch vier geteilt.

(4) Theoretische Prüfung

Es wird aus folgenden Gebieten geprüft:

1. Methodik der Übungen der praktischen Prüfung;
2. Wettkampfbestimmungen und Regelkunde;
3. Gerätekunde und Übungsstättenbau.

Zur Bildung der Hauptnote für die theoretische Prüfung wird die Summe der drei Teilnoten durch drei geteilt.

(5) Prüfung der Lehreignung

Das Lehrgeschick ist durch zwei Kurzlehrproben von je 15 Minuten Dauer aus verschiedenen Gebieten des Wahlfaches nachzuweisen. Die Themen werden ausgelost.

Zur Bildung der Hauptnote des Prüfungsteiles Lehreignung wird die Summe der Noten aus den beiden Lehrproben durch zwei geteilt.

§ 13

Besondere Prüfungsanforderungen im Wahlfach
Pflegerische Gymnastik

(Vorbeugende und wiederherstellende Gymnastik)

(1) Praktische Prüfung

1. Entspannungs-, Lockerungs- und Atemübungen (Kurgymnastik);
2. Vorbeugende und ausgleichende Übungen gegen Schwächen am Bewegungsapparat, besonders Sonderturnen mit Schulkindern;
3. Gymnastik für werdende Mütter und Wöchnerinnen;
4. Gymnastik für Säuglinge und Kleinkinder;
5. Gymnastische Übungen für alte Menschen;
6. Gesundheitsmassage.

Zur Bildung der Hauptnote für die praktische Prüfung wird die Summe der Teilnoten für die Prüfungsleistungen unter Nrn. 1 bis 6 durch sechs geteilt.

(2) Theoretische Prüfung

Es wird aus folgenden Gebieten geprüft:

1. Spezielle anatomische und physiologische Kenntnisse in den in Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 aufgeführten Gebieten;
2. Grundlagen der Psychologie unter besonderer Berücksichtigung des Kindes- und Greisenalters;
3. Gesundheitserziehung.

Zur Bildung der Hauptnote für die theoretische Prüfung wird die Summe der Teilnoten für die Prüfungsleistungen unter Nrn. 1 bis 3 durch drei geteilt.

(3) Prüfung der Lehreignung

Das Lehrgeschick ist durch zwei Kurzlehrproben von je 10—15 Minuten Dauer in Gruppen- oder Einzelunterricht aus verschiedenen Gebieten des Wahlfaches nachzuweisen.

Zur Bildung der Hauptnote für die Lehreignung wird die Summe der Noten aus den beiden Lehrproben durch zwei geteilt.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Gesamtnote für jedes Wahlfach errechnet sich aus den Hauptnoten der praktischen und der theoretischen Prüfung und der Prüfung der Lehreignung, wobei jede Hauptnote einfach gewertet wird.

(2) Die Gesamtnote für das Wahlfach ist eine selbständige Note; sie wird nicht in die Note der Prüfung als Gymnastiklehrer einbezogen.

§ 15

Diplom-Gymnastiklehrer

(1) Gymnastiklehrer können zur Diplom-Prüfung zugelassen werden, wenn sie folgende Nachweise erbringen:

1. Reifezeugnis,
2. mindestens dreijährige Ausbildung,
3. Zeugnis über die Ablegung der staatlichen Prüfung für Gymnastiklehrer mit mindestens der Note „gut“.

(2) Die Prüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, einer theoretischen Prüfung und einer Prüfung der Lehreignung.

a) Praktische Prüfung: Prüfung in zwei Wahlfächern, wobei die Ergebnisse bereits abgelegter Prüfungen angerechnet werden;

b) Theoretische Prüfung: Diplomarbeit aus dem Gebiet der Gymnastik.

Das Thema kann frühestens nach bestandener Prüfung als Gymnastiklehrer bearbeitet werden. Es bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Arbeit muß erkennen lassen, daß der Bewerber zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist. Sie ist spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bei der Schule abzuliefern.

c) Prüfung der Lehreignung: Lehrprobe (45 Minuten).

(3) Bei der Errechnung der Gesamtnote zählen die Noten der Gymnastiklehrerprüfung, der beiden Wahlfächer, der Diplomarbeit und der Lehrprobe je einfach. Die Summe der Noten wird durch fünf geteilt.

§ 16

Niederschrift

Über die Durchführung der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der der Ablauf und die Ergebnisse der Prüfung sowie etwaige besondere Vorfälle hervorgehen müssen.

§ 17

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Hauptnote für einen Prüfungsteil schlechter als „ausreichend“ ist. Ungenügende Leistungen in mehr als einem Einzelfach der praktischen oder in mehr als zwei Einzelfächern der theoretischen Prüfung schließen das Bestehen der Prüfung aus.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn nicht jeder Prüfungsteil — wobei die zwei Wahlfächer als getrennte Prüfungsteile anzusehen sind — mit wenigstens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 18

Ausschluß von der Prüfung

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln zu eigenem oder zu fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist er von der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt bereits der Besitz von unerlaubten Hilfsmitteln nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten.

(2) Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 19

Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer kann bis spätestens zehn Tage vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Prüfung gilt als nicht abgelegt.

(2) Bei Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sofern für den Rücktritt Gründe maßgebend sind, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Fertigt ein Prüfungsteilnehmer eine einzelne Arbeit nicht an, oder gibt er eine Arbeit nicht ab, so wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet. Das gleiche gilt, wenn sich ein Prüfungsteilnehmer der mündlichen oder der praktischen Prüfung nur zum Teil unterzieht.

(4) Bei Verletzungen oder Erkrankungen ist der Nachweis durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen; der Prüfungsausschuß entscheidet darüber, ob die nicht abgelegten Prüfungsteile nachgeholt werden dürfen und bestimmt den Nachholtermin.

(5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal, frühestens jeweils nach sechs Monaten, wiederholen. Das Ergebnis der Hausarbeit kann angerechnet werden.

(6) Eine bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses einmal als ganzes wiederholt werden. Dabei kann das Ergebnis der Hausarbeit angerechnet werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

§ 20

Gebühren

(1) Für die Abnahme der Prüfungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt

- a) für die Abnahme der Prüfung für Gymnastiklehrer 100,- DM
- b) für die Abnahme der Prüfung in einem Wahlfach 25,- DM
- c) für die Abnahme der Diplomprüfung für Gymnastiklehrer 50,- DM.

(2) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

(3) Die Gebühren sind vor Beantragung der Zulassung zur Prüfung zu entrichten. Sie sind bei der Bayerischen Sportakademie einzubezahlen. Der Nachweis über die Einzahlung ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2).

(4) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach § 19 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 zurück, so werden ihm Dreiviertel der Prüfungsgebühr erstattet. Hat ein Prüfungsteilnehmer bereits mehr als die Hälfte der Prüfung abgelegt, so wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet. In den übrigen Fällen des Rücktritts von der Prüfung wird die Hälfte der Gebühr erstattet.

§ 21

Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 1), das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bayerischen Sportakademie versehen wird.

(2) Wer die Prüfung als Diplom-Gymnastiklehrer bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 2), in dem das Thema der Diplomarbeit aufgeführt ist. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bayerischen Sportakademie versehen.

§ 22

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen

Für die Anfechtung von Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17).

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung (III) für Fachsportlehrer im freien Beruf am 27. Juni 1957 (BayBSVK S. 2439) für den in der

vorstehenden Prüfungsordnung geregelten Bereich außer Kraft.

München, den 11. Juni 1968

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Anlage 1

Bayerische Sportakademie

Prüfungszeugnis

geb. am in
 hat in der Zeit vom bis an der

 an der Ausbildung für Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf teilgenommen und am vor dem Prüfungsausschuß für die Staatliche Prüfung für Gymnastiklehrer die Prüfung in Gymnastik mit der Note abgelegt.

Auf Grund des Ergebnisses wird ihm . . . die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in Gymnastik einschließlich Gemeinschaftstanz und Sonderturnen im freien Beruf zuerkannt. . . ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfte . . Gymnastiklehrer(in)“

zu führen.

. hat ferner die Prüfung im Wahlfach mit der Note im Wahlfach mit der Note abgelegt.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung . . wird ihm . . zusätzlich die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in im freien Beruf zuerkannt.

Siegel:, den

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Benotung auf der Rückseite!

Rückseite

Prüfungsergebnis

I. 1) Praktische Prüfung

(Formen der Körperbildung einschließlich Übungen der Entspannung und der Atempflege sowie des Sonderturnens; Grundformen Gehen, Laufen, Federn und Hüpfen, Springen, Schwingen; Gymnastik mit Handgeräten; Bewegungsverbindungen und Gestaltung von rhythmisch-räumlichen Bewegungsaufgaben; selbstgestaltete Gruppenform; Gemeinschaftstanz; Beherrschung eines Schlag- oder eines Melodieinstrumentes). Hauptnote ()

2) Theoretische Prüfung

- a) Hausarbeit ()
- b) Klausurarbeit ()

- c) mündliche Prüfung ()
(Biologie der Leibesübungen, Theorie der Gymnastik, Geschichte der Leibesübungen, insbesondere der Gymnastik, Musiklehre) Hauptnote ()
- 3) Prüfung der Lehreignung
 - a) Lehrprobe mit Erwachsenen ()
 - b) Lehrprobe mit Kindern ()
 Hauptnote ()
 Prüfungsgesamtnote ()
- II. 1) Wahlfach
 - a) Praktische Prüfung ()
 - b) Theoretische Prüfung ()
 - c) Prüfung der Lehreignung ()
 Gesamtnote des Wahlfaches ()
- 2) Wahlfach
 - a) Praktische Prüfung ()
 - b) Theoretische Prüfung ()
 - c) Prüfung der Lehreignung ()
 Gesamtnote des Wahlfaches ()

Notenstufen:
 sehr gut (1,00—1,50), gut (1,51—2,50), befriedigend (2,51—3,50), ausreichend (3,51—4,50), mangelhaft (4,51 bis 5,50), ungenügend (5,51—6,00).

Anlage 2

**Bayerische Sportakademie
 Diplom-Zeugnis**

geb. am in
 hat in der Zeit vom bis an der
 an der Ausbildung für Diplom-Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf teilgenommen und eine Diplomarbeit über das Thema
 gefertigt. hat am
 vor dem Prüfungsausschuß für die Staatliche Prüfung für Gymnastiklehrer die Diplomprüfung mit den Wahlfächern
 mit der Note abgelegt.

Auf Grund des Ergebnisses wird ih . . die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in Gymnastik einschließlich Gemeinschaftstanz und Sonderturnen sowie
 im freien Beruf zuerkannt ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfte . . Diplom-Gymnastiklehrer(in)“ zu führen.

Siegel, den
 Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Benotung auf der Rückseite!

Rückseite

Prüfungsergebnis

- 1) Prüfung für Gymnastiklehrer vom
 - a) Praktische Prüfung ()
 - b) Theoretische Prüfung ()
 - c) Prüfung der Lehreignung ()
 Gesamtnote: ()
 - 2) Wahlfach
 - a) Praktische Prüfung ()
 - b) Theoretische Prüfung ()
 - c) Prüfung der Lehreignung ()
 Gesamtnote: ()
 - 3) Wahlfach
 - a) Praktische Prüfung ()
 - b) Theoretische Prüfung ()
 - c) Prüfung der Lehreignung ()
 Gesamtnote: ()
 - 4) Diplomarbeit ()
 - 5) Prüfung der Lehreignung (Lehrprobe) ()
- Gesamtnote der Diplomprüfung ()

Notenstufen:

sehr gut (1,00—1,50), gut (1,51—2,50), befriedigend (2,51—3,50), ausreichend (3,51—4,50), mangelhaft (4,51 bis 5,50), ungenügend (5,51—6,00).

**Verordnung
 über die Zulassung und Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen, der Blinden- und der Taubstummenlehrer (ZAVSoSch)**

Vom 12. Juni 1968

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und der §§ 17 Abs. 3 und 23 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV) vom 17. Oktober 1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahnen der Lehrer an Sonderschulen, der Blindenlehrer und der Taubstummenlehrer im staatlichen und kommunalen Dienst. Es gehören

- 1. zur Laufbahn der Lehrer an Sonderschulen die Lehrer an Schulen für Lernbehinderte, geistig Behinderte, Körperbehinderte und Erziehungsschwierige,
- 2. zur Laufbahn der Blindenlehrer die Lehrer an Schulen für Blinde und Sehbehinderte,
- 3. zur Laufbahn der Taubstummenlehrer die Lehrer an Schulen für Gehörlose, Schwerhörige und Sprachbehinderte.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fachlehrer sowie für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen an Sonderschulen.

§ 2

Erwerb der Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen, des Blindenlehrers oder des Taubstummenlehrers erwirbt, wer

1. die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen erfolgreich abgelegt und mindestens ein Jahr Vorbereitungsdiens für das Lehramt an Volksschulen abgeleistet hat. Während dieses Vorbereitungsdiens soll der Bewerber an einem nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingerichteten Praktikum von mindestens sechs Wochen an einer Sonderschule teilgenommen haben;
2. danach die fachwissenschaftliche Ausbildung durch eine Prüfung (fachwissenschaftliche Prüfung) erfolgreich abgeschlossen,
3. einen Vorbereitungsdiens nach Maßgabe des § 4 abgeleistet und
4. die Anstellungsprüfung in der betreffenden Fachrichtung abgeschlossen hat.

§ 3

Fachwissenschaftliche Ausbildung

Die fachwissenschaftliche Ausbildung (§ 2 Nr. 2) findet am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München oder an einer gleichwertigen Ausbildungsstätte statt.

§ 4

Vorbereitungsdiens

(1) In den Vorbereitungsdiens der Lehrer an Sonderschulen, der Blindenlehrer oder der Taubstummenlehrer kann aufgenommen werden, wer die fachwissenschaftliche Prüfung bestanden hat.

(2) Der Vorbereitungsdiens dauert zwei Jahre. Er dauert für Bewerber, die bis zu ihrer Zulassung zur fachwissenschaftlichen Ausbildung mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdiens für das Lehramt an Volksschulen abgeleistet haben, ein Jahr. Für Bewerber, welche die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen bestanden haben, entfällt der Vorbereitungsdiens.

(3) Der Vorbereitungsdiens ist an Sonderschulen der betreffenden Fachrichtung abzuleisten. Sind Seminare gebildet, so ist die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen Pflicht.

(4) Der Vorbereitungsdiens kann mit Genehmigung der Regierung auch an privaten Sonderschulen abgeleistet werden. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdiens wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

Anstellungsprüfung

(1) Der Vorbereitungsdiens schließt mit einer Anstellungsprüfung in der betreffenden Fachrichtung ab.

(2) Entfällt der Vorbereitungsdiens (§ 4 Abs. 2 Satz 3), so ist die Anstellungsprüfung im Anschluß an die fachwissenschaftliche Prüfung abzulegen.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung zur fachwissenschaftlichen Ausbildung zugelassen wurde, ohne mindestens ein Jahr Vorbereitungsdiens für das Lehramt an Volksschulen geleistet zu haben, hat einen Vorbereitungsdiens (§ 4) von drei Jahren abzuleisten.

(2) Haben außerplanmäßige Lehrer an Volksschulen die fachwissenschaftliche Prüfung vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden und ihren Vorbereitungsdiens an Volksschulen fortgesetzt und beläuft sich der von ihnen insgesamt an Volksschulen geleis-

stete Vorbereitungsdiens auf mindestens zwei Jahre, so dauert der nach § 4 noch zu leistende Vorbereitungsdiens ein Jahr.

(3) Haben außerplanmäßige Lehrer an Volksschulen die fachwissenschaftliche Prüfung vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden und ihren Vorbereitungsdiens an Sonderschulen ihrer Fachrichtung fortgesetzt, so gilt die dort verbrachte Dienstzeit als im Vorbereitungsdiens gemäß § 4 geleistet.

(4) Lehrer und Oberlehrer an Sonderschulen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Ausbildung für Schwerhörigen- oder Sprachbehindertenschulen aufweisen, können zu Taubstummenlehrern ernannt werden, wenn sie eine über ihren bisherigen Fachbereich hinausgehende Ergänzungsausbildung für Hör- und Sprachgeschädigtenpädagogik nach näherer Weisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erfolgreich abschließen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

München, den 22. Mai 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. H u b e r, Staatsminister

München, den 12. Juni 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des gehobenen und mittleren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten**

Vom 28. Juni 1968

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 14 Abs. 1 Satz 3

der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (AuPOgVD) vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 55),

der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (AuPOmVD) vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 62),

der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten (AuPOmWD) vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 68) und

der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (AuPOAufsD) vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 74)

erhält jeweils folgende Fassung:

„Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird mindestens je ein Stellvertreter bestellt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

München, den 28. Juni 1968

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. B a u e r, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts für die Heilberufe**

Vom 8. Juli 1968

Auf Grund des Art. 41 Abs. 9 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz) vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 162) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern nach Anhörung der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landestierärztekammer und der Landesapothekerkammer folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Entschädigung der nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts für die Heilberufe vom 11. Februar 1958 (GVBl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Betrags von 30 DM der Betrag von 70 DM. Die Worte „ganz oder zeitweise“ werden gestrichen.
2. In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Besteht die Verhinderung bis zu sechs Stunden, so ermäßigt sich der Betrag auf die Hälfte.“
3. Der bisherige Satz 2 des § 2 wird Satz 3. Die Worte „Dies gilt nicht“ werden durch die Worte „Eine Entschädigung wird nicht gewährt“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrags von 0,25 DM der Betrag von 0,35 DM.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und in § 4 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrags von 12,50 DM der Betrag von 15 DM.
6. In § 4 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrags von 15 DM der Betrag von 23 DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.
München, den 8. Juli 1968

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. H e l d , Staatsminister

**Bekanntmachung
der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale
Wahlbeamte in der ab 1. Juli 1968 gelten-
den Fassung**

Vom 15. Juli 1968

Auf Grund des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 und des Art. 136 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113) in der Fas-

sung vom 4. Januar 1967 (GVBl. S. 217) und des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215) werden nachstehend die Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte in der ab 1. Juli 1968 geltenden Fassung bekanntgemacht.
München, den 15. Juli 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

Anlage I

Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister

I. In Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern

Einwohner	Monatliche Entschädigung	zulässige Erhöhung*) v. H.
bis 250	mindestens 55 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 97,19 DM	40
251 bis 500	mindestens 49 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 145,78 DM	40
501 bis 1 000	mindestens 44 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 267,26 DM	40
1 001 bis 2 000	mindestens 35 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 449,49 DM	30
2 001 bis 3 000	mindestens 32 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 728,92 DM	30
3 001 bis 4 000	mindestens 29 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 984,03 DM	25
4 001 bis 5 000	mindestens 26 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 1 166,26 DM	25

II. In Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern

Einwohner	Monatliche Entschädigung DM
5 001 bis 10 000	1 336,34 bis 1 761,54
10 001 bis 20 000	1 457,82 bis 2 004,51
über 20 000	1 579,31 bis 2 247,48

*) Zuschläge bis zur angegebenen Höhe können insbesondere gewährt werden, wenn die Verhältnisse in der Gemeinde schwierig sind.

Anlage II

Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit

A. Erste Bürgermeister	
1. kreisangehöriger Gemeinden	60,75 bis 242,98 DM
2. kreisfreier Gemeinden	
a) bis 50 000 Einwohner	121,48 bis 364,46 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	182,23 bis 425,19 DM
c) über 100 000 Einwohner	242,98 bis 485,94 DM
B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder	
1. kreisangehöriger Gemeinden	48,60 bis 194,38 DM
2. kreisfreier Gemeinden	
a) bis 50 000 Einwohner	97,19 bis 291,56 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	145,78 bis 340,16 DM
c) über 100 000 Einwohner	194,38 bis 388,75 DM
C. Landräte von Landkreisen	
a) bis 50 000 Einwohner	242,98 bis 364,46 DM
b) über 50 000 Einwohner	303,71 bis 425,19 DM monatlich.

Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 28. Juni 1968

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert am 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254), wird die Satzung der Bayer. Ärzteversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 288), zuletzt geändert am 17. Oktober 1967 (GVBl. S. 466), auf Beschluß des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 21. Juni 1968 Nr. I A 4-938-40/22) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 21. Juni 1968 Nr. 7910 g-II/8 a-27 056) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 17 Absatz II erhält folgende Fassung:

„II. a) Angestellte Mitglieder, die auf ihren Antrag von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG befreit sind, haben als Beitrag den Betrag zu entrichten, der ohne diese Befreiung an die Angestelltenversicherung abzuführen wäre.

Angestellte Mitglieder, die die Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht beantragt haben, zahlen den Mindestbeitrag gemäß Abs. I b) Satz 1, solange sie in einem Angestelltenverhältnis tätig und in der Angestelltenversicherung versichert sind.

b) Angestellte Mitglieder, die von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß Art. 2 § 1 b) ANVG befreit sind, zahlen den Beitrag gemäß Abs. I a) gekürzt um den tatsächlich geleisteten Beitrag zur befreienden Lebensversicherung, jedoch mindestens DM 320,— jährlich.

c) Angestellte Mitglieder, die der Angestelltenversicherungspflicht aus anderen als den in a) und b) genannten Gründen nicht unterliegen, zahlen den Beitrag gemäß Abs. I a).“

2. § 23 a) Absatz II erhält folgende Fassung:

„II. Ruhegeld wegen vorzeitiger Berufsunfähigkeit erhalten

a) niedergelassene Mitglieder, wenn sie in der gesamten Zeit ihrer Mitgliedschaft Beiträge in einer § 17 Abs. I oder Abs. II a) Satz 1 oder Abs. II c) entsprechenden Höhe geleistet haben und sich bei einer Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis nach dem 1. März 1957 nach § 7 Abs. 2 AVG zugunsten der Bayerischen Ärzteversorgung haben befreien lassen,

b) angestellte Mitglieder, Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, wenn sie sich während ihrer Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung von einer nach dem 1. März 1957 begründeten Angestelltenversicherungspflicht nach § 7 Abs. 2 AVG haben befreien lassen,

c) angestellte Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für die Befreiungsmöglichkeit gemäß § 7 Abs. 2 AVG zugunsten der Bayerischen Ärzteversorgung nicht vorliegen, wenn sie während der gesamten Zeit ihrer Mitgliedschaft Beiträge in einer § 17 Abs. II c) entsprechenden Höhe geleistet haben. Der

letzte Halbsatz von Abs. II b) findet Anwendung,

d) beamtete Mitglieder, wenn sie während ihrer freiwilligen Mitgliedschaft nach dem 1. Januar 1963 aus ihrem gesamten Berufseinkommen (Diensteinkommen mit allen Zuschlägen und Nebeneinnahmen) ohne Unterbrechung Beiträge in einer § 17 Abs. II c) entsprechenden Höhe gezahlt haben. Der letzte Halbsatz von Abs. II b) findet Anwendung.“

3. § 23 a) Absatz III erhält folgende Fassung:

„III. Die als Anspruchsvoraussetzung in Abs. II a) — d) geforderte Befreiung gemäß § 7 Abs. 2 AVG gilt als gegeben, wenn die Befreiung binnen 3 Monaten seit dem Empfang der förmlichen Mitteilung über die Begründung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes beantragt wurde. Die Anspruchsvoraussetzung gilt übergangsweise auch dann als erfüllt, wenn der Befreiungsantrag spätestens bis zum 31. Dezember 1968 gestellt wurde.“

4. In § 25 Absatz III wird das Wort „natürliche“ gestrichen.

5. In § 27 Absatz I wird ein neuer Satz mit der Nummer 3 eingefügt:

„3. Einer früheren Ehefrau des Mitgliedes, deren Ehe mit dem Mitglied geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, wird nach dem Tode des Mitgliedes, sofern dieser nach dem 30. Juni 1968 eingetreten ist, Witwengeld gewährt, wenn ihr das Mitglied zur Zeit seines Todes zum Unterhalt verpflichtet war.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz I wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sind mehrere Berechtigte nach § 27 Abs. I Nr. 1 und 3 vorhanden, so erhält jede einzelne von ihnen bis zu ihrer Wiederverheiratung oder bis zu ihrem Tode (vgl. § 27 Absatz III Nr. 1) nur den Teil des nach Satz 1 zu berechnenden Witwengeldes, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer ihrer Ehe mit dem Mitglied entspricht.“

b) In Absatz IV wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kürzung unterbleibt ferner dann, wenn das Witwengeld gemäß Absatz I Satz 2 geteilt wird.“

7. § 38 erhält folgende Fassung:

„Für die Angehörigen dieser Gruppe gelten statt der §§ 17 Absatz I Buchstabe a) Satz 1 und 2 und Buchstabe b) sowie Absatz III, 23 Absatz II, 23 a, 24 Absatz I Nr. 1 und 2 sowie Absatz II und Absatz IV, 26 Absatz I und 28 Absatz I Satz 1, Absatz II und Absatz IV die nachfolgenden Bestimmungen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Abschnitte I bis V der Satzung.“

Artikel 2

Die Änderung des § 38 tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Die Änderungen der §§ 17 Absatz II a und c, 23 a Absatz II und III sowie 25 Absatz III treten am 1. Januar 1968 in Kraft. Die Änderungen der §§ 17 Absatz II b, 27 Absatz I, 28 Absatz I und IV treten am 1. Juli 1968 in Kraft.

München, den 28. Juni 1968

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Mayer, Vizepräsident

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/67. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf. je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2 Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).